Nr. 3 3. Quartal 2006 D 11633 F

www.bgfw.de

betrifft sicherheit

Informationen der Berufsgenossenschaft der Gas-, Fernwärme- und Wasserwirtschaft

Sichere Instandhaltung von Gas-Druckregel- und -Messanlagen (GDRM)

BGFW
Berufsgenossenschaft der Gas-, Fernwärme- und Wasserwirtschaft

INHALT

Seite 2 Bilden einer BG Energie-, Wasserversorgung, Entsorgung
Seite 4 Beschluss des Vorstandes des HVBG- vom 02. August 2006
Seite 5 Infektionsgefahr durch Viren und Bakterien
Seite 6 kurz berichtet
Seite 7 bsg-urteile
Seite 8 Änderung in der Rechtsprechung zum Betriebssports - Wettkämpfe nicht mehr versichert
Seite 9 Der Regress in der gesetzlichen Unfallversicherung - Schadensersatz entlastet Unternehmen
Seite 10 Verwaltungsbericht 2005 - Reform der gesetzlichen Unfallversicherung
Seite 12 Gas-Druckregel- und Messanlagen (GDRM)
Seite 14 Sichere Instandhaltung von GDRM
Seite 16 Aus den Betrieben: Sicherheit beim Bau der Talsperre Leibis/Lichte
Seite 18 Neu: BG-Regel „Fernwärmeverteilungsanlagen" (BGI 119)
Seite 20 Schutz- und Arbeitskleidung für elektrotechnische Arbeiten
Seite 21 Neu: Newsletterservice der BGFW
Seite 21 Neu: Webcode im Internet
Seite 22 Unfall bei der Druckprüfung einer Gas-Hausanschlussleitung mit Strömungswächter
Seite 23 Arbeiten an Gasleitungen - BGV D2 jetzt BGR 500

Einem Teil der Auflage ist eine Beilage der Personal-Shop Handels GmbH beigelegt.

IMPRESSUM

betrifft **sicherheit**
Informationen der Berufsgenossenschaft der Gas-, Fernwärme- und Wasserwirtschaft.
betrifft sicherheit, Ausgabe 3/2006,
35. Jahrgang

Herausgeber: Berufsgenossenschaft der Gas-, Fernwärme- und Wasserwirtschaft, Postfach 101562, 40006 Düsseldorf, Auf´m Hennekamp 74, 40225 Düsseldorf, Ruf 0211-9335-0. Verantwortlich: Hauptgeschäftsführer Direktor Axel Apsel. Nachdruck mit Quellenangabe und nach vorheriger Vereinbarung mit dem Herausgeber gestattet. Verlag und Anzeigen: Vereinigte Verlagsbetriebe GmbH & Co. KG, Siemensstraße 6, 61352 Bad Homburg. Gestaltung: Christian Beck. Abbildungen, Darstellungen, Fotos: REW Energy AG, Dortmund, wdv OHG, Bad Homburg sowie die Berufsgenossenschaft der Gas-, Fernwärme- und Wasserwirtschaft, Düsseldorf. Druck: Main-Echo, Aschaffenburg. Für Mitglieder und Versicherte der Berufsgenossenschaft ist der Bezugspreis im Mitgliederbeitrag enthalten.

Zuständigkeiten branchenbezogen neu ordnen

Neue Wege gehen – das „Düsseldorfer Modell" der Selbstverwaltung der BGFW zur Reform:

Bilden einer BG Energie-, Wasserversorgung, Entsorgung

Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung am 29. Oktober 2004 aufgefordert, zusammen mit den Ländern ein Konzept für eine Reform der gesetzlichen Unfallversicherung zu entwickeln. Hierzu wurde eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingerichtet. Ein Gesetzesentwurf soll 2007 vorgelegt werden. Die Arbeitsgruppe hat am 29. Juni 2006 ihre „Eckpunkte zur Reform der gesetzlichen Unfallversicherung" vorgestellt.

Das Arbeitspapier sieht unter anderem vor:

- **Reduzierung der Zahl der gewerblichen Berufsgenossenschaften von 26 auf sechs Träger,**
- **Verschiebung von Zuständigkeiten aus der gewerblichen in die gemeindliche Unfallversicherung,**
- **Bildung eines gemeinsamen öffentlich-rechtlichen Spitzenverbands für die öffentliche und die gewerbliche Unfallversicherung als Körperschaft,**
- **Straffung der Selbstverwaltungsorgane,**
- **umfassende Neugestaltung des Renten-Leistungsrechts.**

Zur Organisation der gewerblichen Berufsgenossenschaften stellt die BGFW in dieser Ausgabe ihr Modell zur Diskussion:

Bilden einer BG Energie-, Wasserversorgung, Entsorgung

Das Eckpunktepapier zur Reform der gesetzlichen UV (Beschluss der Bund-Länder-Arbeitsgruppe vom 29. Juni 2006) enthält als einen Schwerpunkt Überlegungen zur Neuorganisation der gesetzlichen UV.
Nach Auffassung der Arbeitsgruppe lassen sich organisatorische, finanzielle und katasterbezogene Probleme durch die Konzentration auf höchstens sechs gewerbliche Unfallversicherungsträger – statt bisher 26 Berufsgenossenschaften – lösen.
Durch diese neue Struktur werde nach Auffassung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe die Effizienz der UV insgesamt erhöht, Mehrfacharbeit vermieden, Koordinationsaufwand verringert und Synergien erschlossen.
Ausgangspunkt ist die Annahme, große Einheiten seien Garanten für Leistungsfähigkeit und Effizienz. Für diese Prämisse gibt es im Bereich der Sozialversicherung keinen Beweis.
Eine Reduzierung der Zahl der gewerblichen Berufsgenossenschaften auf höchstens sechs bedeutet eine Abkehr von der branchen- bzw. gewerbezweigorientierten Unfallversicherung. Die beständig zurückgehenden Zahlen neuer Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten beweisen aber gerade den Erfolg der branchenbezogenen und betriebsnahen Prävention der Berufsgenossenschaften. Diese Tatsache spricht für eine höhere Trägerzahl.
Technologische Präventionsgesichtspunkte erfordern Wirtschaftszweige, die zusam-

menpassen. Eine Orientierung an den auf europäischer Ebene üblichen Wirtschaftszweigklassifikationen (ISIC/NACE/NOGA) wäre sinnvoll. Acht bis zwölf gewerbliche Berufsgenossenschaften könnten die gesamte Wirtschaft abbilden.
Damit werden folgende Ziele erreicht:

- **eine stabile Finanzierungsbasis und ausreichend große Solidargemeinschaften,**
- **eine effiziente Auslastung aller Teileinheiten,**
- **eine optimale Aufstellung in der Fläche und damit ein unternehmens- und versichertennaher Service vor allem in der Prävention und beim Reha-Management.**

Unter diesen Gesichtspunkten wird die Bildung einer

„Berufsgenossenschaft der Energieversorgung Wasserversorgung Entsorgung"

vorgeschlagen.

Die Wirtschaftszweige Gas-, Fernwärme-, Strom-, Wasserversorgung, (Abwasser-)Entsorgung, Telekommunikation – aber auch der Bergbau und der Öffentliche Nahverkehr (ÖPNV) – nehmen innerhalb des Wirtschaftsgefüges der Bundesrepublik Deutschland durch ihre Basisfunktion eine eigenständige und besondere Stellung ein.
Für einen Teil dieser Branchen ist die BGFW zuständiger gewerblicher UV-Träger. Die stabile Finanzlage dieser Branchen ist eine solide Basis für einen funktionstüchtigen und zukunftssicheren UV-Träger.
Der Vergleich der durchschnittlichen Beitragsbelastung 2005 je 100 Euro Entgelt (ohne Ausgleichslast und Insolvenzgeld) zeigt dies:

Durchschnitt gewerbliche BGs	**1,31 Euro**,
Berufsgenossenschaft der Gas-, Fernwärme- und Wasserwirtschaft	**0,84 Euro**,
und unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Beitragsnachlasses (ca. 14 %)	**0,72 Euro**.

Die BGFW schlägt als Modell im Rahmen der Reform der gesetzlichen UV vor, den gesamten Bereich der Energie- und Wasserversorgung und Entsorgung zusammenzufassen, orientiert an den aktuellen Strukturen der Branchen:

GRUNDVERSORGUNG	GRUNDENTSORGUNG
- Gas	- Abwasser
- Wasser	- Müll
- Fernwärme	- Straßenreinigung
- Strom	
- Telekommunikation	

Der Betrieb von technischen Einrichtungen zur Bereitstellung von Energie für die allgemeine Versorgung ist unabhängig von der Energiequelle mit einzubeziehen (z. B. Biomasse, Wind- und Wasserkraft, Brennstoffzellen, Solarenergie, Geothermie).
Mit Blick auf die Entwicklung der Energiebranche ist das Einbeziehen des Bergbaus sinnvoll. Die Altlastenproblematik ist jedoch gesondert zu regeln (z.B. durch einen Altlastenfond).
Der Zuständigkeitsbereich einer „BG Energie-, Wasserversorgung, Entsorgung" würde damit klar abgrenzbare Wirtschaftszweige umfassen.
Die Wirtschaftszweige, die derzeit anderen UV-Trägern zugeordnet sind, machen dort teilweise nur geringe prozentuale Anteile aus. Sie bekämen bei einer „BG Energie-, Wasserversorgung, Entsorgung" über die Selbstverwaltung einen größeren Einfluss und bessere Gestaltungsmöglichkeiten zur Wahrung branchenbezogener Interessen.
Durch das Zusammenfassen risikoähnlicher Wirtschaftszweige entsteht ein ausgewogener, nachhaltig leistungsfähiger Träger mit bis zu einer Million Versicherten. Wegen geringerer eigener Rentenaltlast sind günstige Beitragskonditionen zu erwarten.

Eckdaten einer „BG Energie-, Wasserversorgung, Entsorgung":

- 800.000 bis 1 Million Versicherte,
- circa 14.500 Mitgliedsbetriebe,
- circa 26 Milliarden Euro Entgeltsumme.

In der gesetzlichen Unfallversicherung ist das Branchenprinzip bewährtes Leitkriterium für die Trägerstruktur der gewerblichen Berufsgenossenschaften. Es gewährleistet als Primärziel die Prävention und finanziert die Lasten durch eine homogene Gefahrengemeinschaft.

Diese bewährten Grundlagen sollten auch für die Zukunft gelten!

Beschluss des Vorstandes des HVBG vom 02. August 2006

Reformen gestalten statt Bürokratie vermehren

Das Eckpunktepapier der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Reform der gesetzlichen Unfallversicherung geht zutreffend vom bewährten System der gesetzlichen Unfallversicherung aus, dessen erfolgreiche Grundprinzipien beibehalten und weiterentwickelt werden müssen. Dies kann nur in öffentlich-rechtlicher Form erfolgen. Die gewerblichen Berufsgenossenschaften begrüßen diese grundsätzlichen Aussagen des Eckpunktepapiers; sie stimmen auch darin überein, dass in einzelnen Bereichen gleichwohl Reformbedarf besteht, z. B. die Zuständigkeiten schärfer zu konturieren und die Lasten dauerhaft gerecht und solidarisch zu verteilen.

Die vorgeschlagenen Änderungen werden dem aber in vielen Fällen nicht gerecht. An die Stelle von Bürgernähe treten neue Großbehörden; Entscheidungen werden auf zentralisierte Einheiten verlagert und zunehmend ohne direkte Beteiligung der Betroffenen gefällt.

Eine Beschränkung auf höchstens sechs gewerbliche Berufsgenossenschaften ist kontraproduktiv, der Branchenbezug würde damit weitgehend aufgehoben. Die Bedingungen für eine unternehmensnahe und zielgenaue Prävention würden sich verschlechtern; unnötige Bürokratie würde aufgebaut. Vorzugswürdig ist daher der bereits eingeschlagene Weg freiwilliger Zusammenschlüsse oder Kooperationen von Trägern. Die Berufsgenossenschaften werden demnächst ergänzende Vorschläge für eine branchenbezogene Neujustierung der Zuständigkeiten und eine gerechte und solidarische Lastenverteilung vorlegen.

Eine Reduzierung der Beitragssatzspreizung zwischen den Berufsgenossenschaften mittels „intelligenter" Fusionen widerspricht dem Versicherungsprinzip der risikoentsprechenden Beitragsermittlung und ist zudem wirkungslos. Sie würde nur die durchschnittlichen Beitragssätze der Berufsgenossenschaften angleichen, aber an der unterschiedlichen Beitragsbelastung der Branchen und damit der Unternehmen der Berufsgenossenschaft nichts ändern. Durchschnittliche Beitragssätze von Berufsgenossenschaften geben nicht die tatsächliche Beitragsbelastung der Unternehmen wieder. Diese orientiert sich am branchenspezifischen Unfallrisiko und der Unfallbelastung des einzelnen Unternehmens; sie kann durch verstärkte Anstrengungen bei der Unfallverhütung beeinflusst werden. Von der Gesamtheit aller Unternehmen sollen deshalb nur solche Lasten solidarisch getragen werden, die einzelne Gewerbezweige aufgrund struktureller Veränderungen überfordern würden. Die Berufsgenossenschaften erarbeiten zurzeit Modelle, die dies dauerhaft gewährleisten, ohne den Weg einer präventionsgefährdenden Beitragsnivellierung einzuschlagen.

Rechtlich selbstständige Unternehmen von Kommunen, Ländern und Bund treten regelmäßig als Marktteilnehmer auf. Systematisch und ordnungspolitisch gehören diese zur gewerblichen Unfallversicherung und sind an deren Altlastenausgleich zu beteiligen. Eine unsolidarische und wettbewerbswidrige Sonderbehandlung dieser Unternehmen durch eine dauerhafte Zuordnung zur Unfallversicherung der öffentlichen Hand ist daher abzulehnen.

Eine Verkörperschaftung der Spitzenverbände beseitigt mit ihrem Durchgriffsrecht die bewährte und betriebsnahe Arbeit der Berufsgenossenschaften. Darüber hinaus widerspricht sie dem erklärten Ziel der Bundesregierung zum Bürokratieabbau. Sie führt stattdessen zu weiteren hierarchischen Verwaltungsstrukturen. Deshalb ist eine Verkörperschaftung abzulehnen. Da die bestehenden Verbände längst intensiv kooperieren und trägerübergreifende Gremien in wesentlichen Fragen eine einheitliche Rechtsanwendung und Verfahrensweise gewährleisten, erwachsen aus der Schaffung einer neuen Behörde keine praktischen Vorteile. Überdies ist deren Ausgestaltung im Eckpunktepapier nicht akzeptabel: Sie ist allein auf die Interessen der öffentlichen Unfallkassen zugeschnitten. Einer marginalen finanziellen Beteiligung an den Kosten steht eine Sperrminorität in allen wesentlichen Fragen gegenüber. Faktisch bedeutet dies eine Quersubventionierung der öffentlichen Hand durch die gewerbliche Wirtschaft. Dies wird strikt abgelehnt.

Den Vorschlägen einer Neuregelung des Rentenrechts fehlt zur Beurteilung von allem Anfang an eine Aussage zu den finanziellen Auswirkungen. Strukturell bietet die Aufspaltung in einen Ausgleich für den Erwerbsschaden und einen Ausgleich für den Gesundheitsschaden keine Vorteile gegenüber einer Weiterentwicklung der abstrakt bemessenen Entschädigung im bestehenden System. Das im Eckpunktepapier vorgesehene Kriterium „erzielbares Einkommen" wäre ebenfalls nach abstrakten Maßstäben festzustellen und würde vom tatsächlich erzielten Einkommen abweichen. Das Eckpunktepapier sieht vor, die Unfallrenten und die Renten der Rentenversicherung neu zu ordnen. Im Grundsatz soll die Unfallversicherung die Entschädigung in der Erwerbsphase sicherstellen, im Alter sollen Leistungen der Rentenversicherung im Vordergrund stehen. Unabhängig davon ist jedenfalls zu gewährleisten, dass die Unfallversicherung die im Alter weiterbestehende gesundheitliche Beeinträchtigung und unfallbedingte Nachteile in der Einkommens- und Alterssicherung durch entsprechende Beiträge in die Alterssicherungssysteme ausgleicht.

Nicht zielführend ist die Einschränkung der Satzungsautonomie beim Versicherungsschutz für Unternehmer. Die Erstreckung des Versicherungsschutzes auf bestimmte Selbstständige muss der Selbstverwaltung auch zukünftig möglich sein.

Das Eckpunktepapier zur Reform der gesetzlichen Unfallversicherung enthält zwar positive Grundaussagen, gefährdet aber in der jetzigen Form wesentliche Tragpfeiler des bewährten Systems. Insbesondere sind die Vorschläge zur Organisationsreform der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Verbände nicht geeignet, die für eine wirksame Prävention und für betriebs- und versichertennahe Dienstleistungen erforderliche lebendige Selbstverwaltung zu fördern. Zahlreiche Vorschläge sind geprägt von einseitiger Einflussnahme der Bundesländer. Die Sozialpartner sind verstärkt in die Reformüberlegungen einzubeziehen. Die gewerblichen Berufsgenossenschaften bieten erneut ihre Mitwirkung an der Weiterentwicklung der gesetzlichen Unfallversicherung an. Die Selbstverwaltungen sind bereit und in der Lage, notwendige Reformprozesse verantwortlich mit zu gestalten.

Infektionsgefahren durch Viren und Bakterien

Viren

Viren sind kleinste Krankheitserreger, die im einfachsten Fall aus genetischem Material und einem Proteinmantel bestehen, dem Kapsid. Letzteres kann aus verschiedenen Strukturelementen aufgebaut sein, so dass sich Viren in Form und Aufbau sehr voneinander unterscheiden. Sie besitzen keinen eigenen Stoffwechsel und sind deshalb auch nicht in der Lage, sich selbst zu vermehren. Dazu nisten sie sich in ihren Wirtszellen ein und veranlassen diese, auf Kosten ihrer eigenen Lebensfunktion neue Viren zu produzieren. Die Zellen der Schleimhäute, z. B. in den Atemwegen, sind Virusangriffen besonders oft ausgesetzt, da sie nicht von einer schützenden Hautschicht bedeckt sind.

Bakterien

Bakterien sind die zahlenmäßig erfolgreichste Lebensform. Es sind Mikroorganismen, die aus einer einzigen Zelle bestehen. Bakterien vermehren sich, indem sie sich in der Mitte teilen und dann wieder zu eigenständigen Bakterien wachsen.
Bakterien kommen überall im Körper vor. Manche sind wichtig für bestimmte Funktionen. So sind Bakterien im Darm für die Verdauung notwendig. Manchmal können nützliche Bakterien auch zu Krankheitserregern werden, wenn sie z. B. überhand nehmen, weil das Immunsystem geschwächt ist oder wenn sie sich an einem falschen Ort im Körper befinden. Beispielsweise verursachen Darmbakterien in den Harnwegen Blasenentzündungen. Einige Bakterien sind immer krankheitserregend. Sie werden vom Immunsystem zum Teil mit Unterstützung von nützlichen Bakterien bekämpft.

Infektionsübertragung durch Viren und Bakterien

Bakterien und Viren werden auf drei unterschiedlichen Wegen übertragen:

- **Direkter Kontakt über verunreinigte Nahrung, Körperkontakt mit Infiziertem (Händeschütteln, Kuss, Sex) oder Berührung von infizierten Gegenständen.**
- **Übertragung durch die Luft (Tröpfchenbildung) und Einatmen.**
- **Durch Blut oder Blutprodukte bei Verletzungen, Operationen, über Mehrfachbenutzen von Spritzbestecken.**

Schutz gegen Infektionen

- **Regelmäßiges Waschen der Hände ist eines der besten Mittel, um beispielsweise Durchfall oder Erkältungen vorzubeugen.**
- **Waschen aller Lebensmittel vor der Verarbeitung. Trennen des Gemüses von Fleischwaren. Eihaltige Lebensmittel sollten nicht zu lange im Kühlschrank aufbewahrt werden. So kann man z. B. eine Salmonelleninfektion verhindern.**
- **Einige Erkrankungen kann man durch eine Schutzimpfung vermeiden oder zumindest den Krankheitsverlauf deutlich abmildern. Die wichtigsten Impfungen für Erwachsene schützen vor Tetanus und Diphterie. Impfschutz ist auch gegen Grippe (Influenza) und Pneumokokken möglich.**

Behandlung bei Bakterieninfektion

Bakterieninfektionen können mit Antibiotika behandelt werden. Antibiotika verhindern einen weiteren Stoffwechsel der Bakterien. Anhand einer Laboruntersuchung wird die genaue Bakterienart nachgewiesen und dann das passende Antibiotikum hierzu verordnet. Wenn die Infektion so schnell wie möglich behandelt werden muss, setzt der Arzt manchmal auch sofort ein Antibiotikum ein, das ein breites Spektrum an Bakterien abdeckt.

Behandlung bei Virusinfektion

Viren sind schwer zu bekämpfen, da sie keinen eigenen Stoffwechsel haben. Es besteht hierbei die Gefahr, körpereigene Zellen zu schädigen. Oft behandelt man deshalb nur die Symptome wie Fieber, Schmerzen, Schnupfen oder Durchfall und wartet, bis das Immunsystem die Erreger vernichtet hat.
Damit das Immunsystem die Viren besser bekämpfen kann, sollte man sich schonen, viel trinken und eventuell immunstärkende Medikamente einsetzen. Inzwischen sind Virustatika entwickelt worden, die gezielt gegen die Viren selbst vorgehen. Sie verhindern z. B., dass Viren in die Wirtszelle eindringen oder stoppen ihre Vermehrung in der Wirtszelle. Es gibt bereits Virustatika speziell gegen Influenza, Herpes und HIV.

Infektionskrankheiten bei beruflicher Tätigkeit

Bei bestimmten Berufsgruppen besteht ein gegenüber der Allgemeinbevölkerung erhöhtes Infektionsrisiko. Dies ist z.B. bei Beschäftigten in der Kanalisation und im Klärwerksbereich der Fall. Für diese Mitarbeiter sind die Erkrankungsrisiken und zutreffende Schutzmaßnahmen in der TRBA 220 beschrieben.

Blendungsarme Bildschirme schonen die Augen

Informationen über die Entspiegelungsqualität von Bildschirmen reichen häufig nicht aus. Wie blendungsarm ein Bildschirm ist, lässt sich anhand der Herstellerangaben häufig nicht ausreichend beurteilen. Das ist das Ergebnis einer Untersuchung, die das Berufsgenossenschaftliche Institut für Arbeitsschutz (BGIA) in Sankt Augustin auf der Basis umfangreicher Probandeninterviews durchgeführt hat. Die Forscher fordern daher, die Benutzer besser über die Entspiegelungsqualität von Bildschirmen zu informieren.
Spiegeln sich Lichtquellen oder helle Fensterflächen auf Computer-Bildschirmen, können die Augen bei der Arbeit am Bildschirm

schnell ermüden und beim Benutzer Verspannungen und Kopfschmerzen auftreten. Um dies zu verhindern, müssen Bildschirme ergonomisch gestaltet sein. Hierzu gehört es auch, störende Reflexionen und Blendungen zu vermeiden.
Wie blendungsarm ein Bildschirm ist, soll eigentlich die so genannte Reflexionsklasse zeigen die dem Gerät im Labor zugeordnet wird. „Wir wollten jedoch wissen, wie die Benutzer Blendung und Reflexionen am Bildschirm tatsächlich empfinden", erklärt Dr. Harald Siekmann, Projektleiter im BGIA. Die Forscher machten daher den Praxistest: 60 Testpersonen korrigierten bei unterschiedlichen Beleuchtungssituationen Texte an verschiedenen Bildschirmen. Für jede einzelne Beleuchtungssituation mussten die Versuchspersonen auf einer vorgegebenen Skala bewerten, ob und wie stark sie durch Blendung gestört waren und wie gut oder schlecht sie demzufolge die Arbeitsaufgabe erledigen konnten. Siekmann: „Die Projektergebnisse belegen, dass die zurzeit geltende Unterscheidung von drei Reflexionsklassen bei Bildschirmen zu grob ist." Viele Bildschirme fallen in die beste Reflexionsklasse I, scheinen also dem Benutzer bei der Auswahl hinsichtlich ihrer Entspiegelungsqualität gleich. Dass dem nicht so ist, weiß der Arbeitsschützer jetzt: „In der Praxis können sich diese Bildschirme enorm voneinander unterscheiden!" Eine genauere Abstufung der Reflexionsklassen müsse her, solle der Anwender die Möglichkeit haben, einen für seinen Fall wirklich geeigneten Bildschirm auszuwählen, so Siekmanns Fazit.
Die Hinweise stehen unter **www.hvbg.de**, **Webcode 2198242** zum Download bereit.

Anzeige

Seminare 2007

Das gemeinsame Ziel aller von der BGFW angebotenen Seminare ist es, die Teilnehmer so aus- oder fortzubilden, dass sie im Anschluss befähigt sind, das erworbene Wissen unter Berücksichtigung der betrieblichen Möglichkeiten umzusetzen. Die verbesserte Handlungskompetenz der Teilnehmer soll das unternehmerische Handeln nachhaltig stärken und zum wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens beitragen.
Der Wunsch nach Aktualität erfordert eine permanente Anpassung und Weiterentwicklung des Seminarangebotes und der Seminarinhalte. Bei der Auswertung der einzelnen Seminare werden diese beurteilt und hinsichtlich ihrer Wirkung hinterfragt. Diese Auswertung erfolgt in Zusammenarbeit mit Sicherheitsfachkräften aus den Unternehmen. Die Ergebnisse sowie die Hinweise und Anregungen der Seminarteilnehmer sind eine wichtige Grundlage für die Planung neuer und die Anpassung bestehender Seminare.
Das Angebot im Seminarjahr 2007 umfasst Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für Zielgruppen aller Ebenen eines Betriebes.
In den Seminaren wird Wissen aus den Bereichen Gesundheitsschutz, Gesundheitsförderung, Ergonomie, Technik und Organisation vermittelt. Neben Veranstaltungen für Zielgruppen mit fachspezifischem Interesse gibt es ein breites Angebot für Unternehmer, Führungskräfte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsärzte, Sicherheitsbeauftragte und Betriebsräte.
Seminarteilnahme: Teilnahmeberechtigt sind vorrangig Versicherte und Unternehmer aus Mitgliedsunternehmen der BGFW.
Seminarkosten: Die Kosten der Seminare einschließlich Fahrt-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten trägt die BGFW.
Seminaranmeldung: Die Anmeldung zu den Seminaren kann nur schriftlich über eine zentrale Stelle im Unternehmen erfolgen. Anmeldungen einzelner Betriebsstellen oder Mitarbeiter können nicht berücksichtigt werden.
Seminaranmeldungen können auch per E-Mail (*seminare@bgfw.de*) oder Fax (0211 9335-219) zugeschickt werden.
Weitergehende Hinweise zu den Seminarzielen und -inhalten sowie zu den Zielgruppen enthält die Seminarbroschüre 2007. Sie erscheint im Oktober 2006 und wird allen Betrieben unaufgefordert zugesandt. Ihr kompletter Inhalt findet sich auch im Internet auf der Homepage **www.bgfw.de**.
Mit der Berufsgenossenschaft der Straßen-, U-Bahnen und Eisenbahnen (BG BAHNEN) werden auch im Jahr 2007 wieder gemeinsame Seminare durchgeführt. Für diese Seminare müssen Anmeldungen bis spätestens zum 17. November 2006 vorliegen.
Bei Fragen zu Seminaren oder Ausbildungsinhalten rufen Sie einfach an (Telefon 0211 9335-233/251) oder schreiben Sie (E-Mail *seminare@bgfw.de*).
Seminare 2007 ▷ **Webcode: 2007**

Nachruf

Am 12. September 2006 verstarb im Alter von 93 Jahren mit Karl Prüßner ein Mann der ersten Stunde in der Selbstverwaltung der BGFW: Im Jahr 1953 wählte ihn der Vorstand der BGFW zu seinem ersten Vorsitzenden nach Wiedereinführung des demokratischen Prinzips in der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahr 1951.
In dieser Eigenschaft gestaltete Karl Prüßner als Vertreter der Versicherten bis 1978 engagiert alle wesentlichen Aspekte von der Prävention über die Rehabilitation bis hin zur Leistung entscheidend mit. Dabei brachte er seine umfassenden Erfahrungen aus kirchlichen, gewerkschaftlichen und kommunalen Gremien sowie aus seiner Zugehörigkeit zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen ein. Von seiner sozialen Grundhaltung, seinem fundierten Fachwissen und seinem Durchsetzungsvermögen profitierten viele Versicherte.
Von 1975 bis 1978 war er alternierender Vorsitzender der Mitgliederversammlung des Hauptverbands der gewerblichen Berufsgenossenschaften. Für sein vielfältiges ehrenamtliches Engagement wurde Karl Prüßner 1970 mit dem Verdienstkreuz 1. Klasse und 1979 mit dem Großen Verdienstkreuz des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland ausgezeichnet.
Vertreterversammlung, Vorstand und Beschäftigte der BGFW sind ihm zu Dank verpflichtet und werden ihn mit großer Achtung in Erinnerung behalten.

Knalltrauma

Berufskrankheit oder Arbeitsunfall?

Lärmschwerhörigkeit im Sinne einer Berufskrankheit (Nr. 2301) wird durch die dauerhafte Einwirkung von Lärm über einen gewissen Zeitraum hervorgerufen. Kurz dauernde, sehr laute Schallereignisse, wie Knalltraumen, können diesen Begriff nicht erfüllen. Bei Knall- oder Explosionstraumen können jedoch die Voraussetzungen für einen Arbeitsunfall gegeben sein.
Berufskrankheiten sind Erkrankungen, die durch besondere Einwirkungen verursacht sind, denen die Betroffenen infolge ihrer Arbeit in erheblich höherem Grade als die übrige Bevölkerung ausgesetzt sind. Diese Erkrankungen sind in einer Liste aufgeführt, die von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlassen wird. In dieser Berufskrankheitenliste ist die „Schwerhörigkeit" aufgeführt. Es ist allgemein anerkannt, dass sich eine beruflich bedingte Lärmschwerhörigkeit durch eine langjährige Tätigkeit an einem lärmexponierten Arbeitsplatz entwickeln kann. Das BSG hat im vorliegenden Fall zu entscheiden, ob die in der Anlage zur Berufskrankheitenverordnung aufgeführte Berufskrankheit „Lärmschwerhörigkeit" darüber hinaus auch einmalige, kurzdauernde, einzeln abgrenzbare Lärmeinwirkungen (Mündungsknall, Knallkörper usw.) umfasst.

Folgender Sachverhalt ist gegeben:
Der Versicherte arbeitete von November 1970 bis August 1985 als Schlosser und war bei der Berufsgenossenschaft A versichert. Ab September 1985 war er bei einer Dienststelle für Pionier- und Truppengeräte beschäftigt, für die ein anderer UV-Träger (B) zuständig war. Während dieser Tätigkeit war keine Dauerlärmeinwirkung vorhanden. Der Versicherte erlitt 1997 und 2001 zwei sogenannte Knalltraumen.
Die beklagte BG (A) erkannte das Bestehen einer Berufskrankheit an, da der Versicherte von 1970 bis 1985 lärmgefährdet tätig war. Rentenleistungen wurden jedoch nicht gewährt, weil der durch die Tätigkeit in der Zeit von 1970 bis 1985 berufsbedingt verursachte Hörverlust keine rentenberechtigende Minderung der Erwerbsfähigkeit hinterlassen hat. Die beiden Knalltraumen wurden bei der Bemessung der Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht einbezogen, da im Rahmen der Berufskrankheit „Lärmschwerhörigkeit" nur Erkrankungen des Gehörs berücksichtigt werden können, die durch Lärmeinwirkungen ausgelöst werden, die einen bestimmten Lärmpegel über einen länger andauernden Zeitraum überschreiten. Darüber hinaus hat der Versicherte die Knalltraumen erst nach Aufgabe der bei der BG A) versicherten Tätigkeit erlitten. Die Entscheidung der BG, die in den Jahren 1997 bis 2001 erlittenen Knalltraumen bei der Feststellung der Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht als Folge der anerkannten Berufskrankheit einzubeziehen, wurde in I. und II. Instanz gerichtlich bestätigt.
Die Revision verlief ebenfalls erfolglos. Das LSG führt aus, dass der Wortlaut der Berufskrankheit „Lärmschwerhörigkeit" es nicht von vornherein ausschließt, dieser Berufskrankheit ein Knall- oder Explosionstrauma zuzuordnen. Auch ein einmaliger Knall könne als Lärm angesehen werden, der eine Schwerhörigkeit verursachen kann. Ein Blick auf die Entstehungsgeschichte der Berufskrankheit „Lärmschwerhörigkeit" zeigt aber, dass der Verordnungsgeber bei Aufnahme der Schwerhörigkeit in die Berufskrankheitenliste bereits im Jahre 1929 davon ausgegangen sei, dass eine beruflich verursachte Lärmschwerhörigkeit eine über einen längeren Zeitraum andauernde Lärmexposition voraussetze. Ein einmaliges, das Gehör schädigendes Trauma falle aber regelmäßig nicht unter diese Vorschrift.
Weder der aktuellen fachmedizinischen Diskussion noch dem Königsteiner Merkblatt, welches von führenden Deutschen Audiologen in Zusammenarbeit mit dem ehemaligen berufsgenossenschaftlichen Forschungsinstitut für Lärmbekämpfung erarbeitet wurde, sei zu entnehmen, dass die erforderliche Notwendigkeit einer dauerhaften Einwirkung von Lärm inzwischen überholt wäre. Einzelne, eindeutig davon abgrenzbare Lärmereignisse, wie kurzdauernde, aber sehr laute Knalltraumen, erfüllen daher nicht den Begriff der Lärmschwerhörigkeit im Sinne der Berufskrankheitenverordnung.
Unabhängig davon ist jedoch zu prüfen, ob ein einzelnes, eindeutig abgrenzbares Knalltrauma als selbständiger Arbeitsunfall zu entschädigen ist. Denn jedes zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis, das eine versicherte Person infolge einer Versichertentätigkeit erleidet und das zu einem Gesundheitsschaden führt, stellt einen Arbeitsunfall dar. (§ 8, Abs. 1 SGB VII)

BSG-Urteil vom 12.04.2005 – B 2 U 6/OR

Berufsgenossenschaft nicht wählbar

Innerhalb der gesetzlichen Unfallversicherung besteht kein Wahlrecht des Unternehmers unter den nach Branchen gegliederten Berufsgenossenschaften. Dies machen die Ausführungen des Bundessozialgerichts deutlich. Ein Wahlrecht, wie in der gesetzlichen Unfallversicherung, besteht nicht.
Hat eine BG den Beginn ihrer Zuständigkeit gegenüber dem Unternehmer festgestellt, kommt nur eine sogenannte „Überweisung" an eine andere BG in Betracht. Die Voraussetzungen dafür sind im SGB VII geregelt.

BSG-Urteil vom 12.04.2005 – AZ: B 2 U 8/04 R –

Unfall während stationärer Kurmaßnahme

Die Arbeitnehmerin unterzog sich auf Kosten der Krankenkasse einer stationären Kurmaßnahme in einem Kurheim. Am 17. September stürzte sie gegen 1:00 Uhr nachts vom Balkon ihres Appartements, den sie aufgesucht hatte, um sich zu erbrechen. Dabei zog sie sich erhebliche Verletzungen zu. Die beklagte BG lehnte es ab, den Unfall als Arbeitsunfall zu entschädigen, weil sich der Unfall bei einer nicht versicherten Tätigkeit ereignet und keine dem Krankenhaus eigentümliche besondere Betriebsgefahr den Unfall verursacht habe. Klage und Berufung der Klägerin waren erfolglos. Das LSG stellte fest, der zum Sturz führende Geschehensablauf lasse sich wegen des fehlenden Erinnerungsvermögens nicht mehr aufklären. Von den drei in Betracht kommenden Geschehnisabläufen habe jedenfalls derjenige, bei dem die Klägerin sich soweit über das den damaligen Bauordnungsvorschriften entsprechende Balkongitter gebeugt habe, dass sie das Gleichgewicht verloren habe und gestürzt sei, nicht unter Unfallversicherungsschutz gestanden. Der dem unversicherten Bereich zuzurechnende Anteil am Zustandekommen des Sturzes – insbesondere das zwanghafte Bemühen, nichts zu verunreinigen – überwiege derart, dass von einem noch ins Gewicht fallende Kausalbeitrag der baulichen Anlage nicht mehr gesprochen werden könne.
Das BSG wies die Revision der Klägerin zurück. Ihr nächtlicher Sturz vom Balkon ihres Appartements stelle keinen Arbeitsunfall dar. Er habe sich nicht während einer versicherten Tätigkeit ereignet, da die Nachtruhe nicht zu den nach dem SGB VII versicherten Risiken gehöre und der Unfall auch nicht auf eine dem Kurheim eigentümliche Gefahr zurückzuführen sei. Eine Balkonbrüstung, die den bauordnungsrechtlichen Vorschriften entspreche, auch sonst von normaler Beschaffenheit sei und nur bei einem von der üblichen Balkonbenutzung stark abweichenden Geschehnisablauf als Absturzsicherung zu überwinden sei, weiche nicht von den im Normalfall im häuslichen Bereich anzutreffenden Gegebenheiten ab und stelle daher keine besondere Gefahr in diesem Sinne dar.

BSG-Urteil vom 30.06.1999 – B 2 U 28/98 R

☐ termine

Austellungen, Messen und Tagungen

21. / 22. November 2006 Essen
gat 2006
Gasfachliche Aussprachetagung des DVGW mit fachbegleitender Ausstellung

Änderung der Rechtsprechung zum Betriebssport

Wettkämpfe nicht mehr versichert

In einer neueren Entscheidung hat das Bundessozialgericht (BSG) im Grundsatz die bisher geltende Auffassung zum Versicherungsschutz bei Betriebssport bestätigt und die Weitergeltung der im Urteil von 1961 beschriebenen Kriterien (siehe unten) bekräftigt.
Allerdings hat es den Unfall eines Mitglieds einer Skisportgruppe zum Anlass genommen, den Versicherungsschutz folgenreich einzuschränken: „Der Senat hält an der Ausdehnung des versicherten Betriebssports auf Wettkämpfe mit anderen Betriebssportgemeinschaften außerhalb der regelmäßigen Übungsstunden nicht mehr fest."

Jetzt bei allen Wettkampfspielen „Rote Karte" für den Versicherungsschutz

Seit seiner Grundsatzentscheidung von 1961 hatte sich das BSG immer wieder mit Fragen der Abgrenzung zwischen dem berufsgenossenschaftlich versicherten Betriebssport und dem privaten Freizeit- oder Vereinssport zu befassen.
Maßgebend war dabei stets das Kriterium, dass die in der Betriebssportgruppe ausgeübte Sportart geeignet sein muss, die berufsbedingten Belastungen auszugleichen. Diesem Ziel würde zwar am Besten der reine Ausgleichssport in Form von Lockerungs- und Fitnessübungen dienen. Aber auch Sportarten, die zwischen verschiedenen Mannschaften ausgetragen werden (wie Fußball), könnten den erforderlichen Ausgleich bringen.
Später hatte das BSG zugestanden, dass gerade bei Mannschaftssportarten ein gelegentlicher Wettkampf zum Wesen des Sports gehöre, so dass bis zu vier Spiele pro Jahr gegen eine betriebsfremde Mannschaft zulässig seien. Auch die Teilnahme an einem einmal jährlich stattfindenden Pokalwettkampf über ein oder zwei Tage sah 1996 das BSG als noch unschädlich und damit versichert an.
Diesen Erweiterungen des Versicherungsschutzes hat das BSG nun in der neuen Entscheidung eine Absage erteilt (Az. B 2 U 29/04 R vom 13. Dezember 2005). Inzwischen hat bereits das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt zum Bereich Fußball in gleicher Weise entschieden.
Dabei bejaht das BSG in seinem Urteil zunächst ausdrücklich weiterhin „die Annahme eines sachlichen Zusammenhangs mit der versicherten Tätigkeit bei einer sportlichen Betätigung zum Ausgleich der betrieblichen Belastungen." Andererseits müsse aber auch beachtet werden: Im Unterschied zur beruflichen Haupttätigkeit eines Mitarbeiters, die allein auf die Unternehmenszwecke gerichtet ist, dient „der Betriebssport auch eigenen Interessen des Beschäftigten, nämlich der Gesunderhaltung und körperlichen Leistungstüchtigkeit an sich."
Weil der aus der Beschäftigung erwachsende Unfallversicherungsschutz aber nur so weit reiche, wie ein sachlicher Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit besteht, lehnt das BSG nun die Ausdehnung des Versicherungsschutzes auf weitere Veranstaltungen ab, die selbst nicht die Kriterien für einen Versicherungsschutz erfüllen.
Zweifellos würden gelegentliche Wettkämpfe und Spiele gegen betriebsfremde Mannschaften den Anreiz zur regelmäßigen Teilnahme am Betriebssport erhöhen. Dies sei jedoch eine Frage der persönlichen Motivation des Einzelnen, die nicht ausreiche, den erforderlichen sachlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit zu begründen. Auch das soziale Schutzprinzip rechtfertige es nicht, den Versicherungsschutz und damit über die BG die Haftung der Unternehmen auf derartige, vom Unternehmen weitgehend losgelöste Wettkampfaktivitäten zu erweitern.

Konsequenzen aus dem Urteil

Verunglückte früher ein Beschäftigter bei einem Spiel gegen eine betriebsfremde Mannschaft, so konnte Versicherungsschutz gegeben sein, wenn es sich dabei um einen nur gelegentlichen Wettkampf (bis zu vier Spiele pro Jahr) handelte. Die Frage nach der Zahl der Wettkämpfe stellt sich jetzt nicht mehr. Vielmehr hat das BSG nun klar gestellt, dass über die regelmäßigen Übungsstunden hinaus jedes Spiel gegen eine externe Mannschaft und jede Beteiligung am Wettkampf gegen betriebsfremde Personen außerhalb des Bezugs zum Unternehmen steht und daher nicht mehr in den Bereich des versicherten Betriebssports fällt.
Auf den Trainingsbetrieb allerdings wirkt sich das Urteil nicht aus. Hier bleibt es bei den bisherigen Regelungen. Danach ist Versicherungsschutz immer gegeben, wenn für die sportlichen Aktivitäten der Ausgleichszweck maßgebend ist, wenn also Wettkämpfe und Spiele gegen Betriebsfremde eher unbedeutend sind und auch nur vereinzelt ausgetragen werden. Dient dagegen die Sportausübung einem gezielten Training zur Vorbereitung auf eine häufigere oder gar regelmäßige Teilnahme an Wettkämpfen oder an Liga-Spielen, so tritt der reine Ausgleichscharakter in den Hintergrund – mit der Folge, dass kein versicherter Betriebssport mehr vorliegt.
Die veränderte Rechtsprechung gilt übergangslos für alle laufenden Fälle. Unerheblich sind laut BSG abweichende Kenntnisse, Vorstellungen und Absichten der Beteiligten, denn „eine rechtlich unzutreffende Auffassung von Unternehmen und Beschäftigten, eine bestimmte Verrichtung stehe ... unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, (vermag) keinen Versicherungsschutz zu begründen."

Die fünf Kriterien für Betriebssport

Zur Abgrenzung vom unversicherten Freizeit- und Vereinssport müssen die folgenden Kriterien erfüllt sein, damit versicherter Betriebssport anerkannt werden kann:

1. Ausgleichscharakter
Die Sportart muss geeignet sein, die berufsbedingten Belastungen durch körperliche Aktivität auszugleichen. Nicht versichert sind daher Formen, die mehr der Unterhaltung und Geselligkeit dienen (wie Preisskat oder meistens Kegeln) oder die den Teilnehmern vielleicht eine geistige, jedoch keine körperliche Leistung abverlangen (wie Schach oder Angeln).
Außerdem darf im dargelegten Sinne kein Wettkampfcharakter vorliegen.
2. Regelmäßigkeit
Die sportliche Betätigung muss mit einer gewissen Regelmäßigkeit stattfinden, also möglichst wöchentlich oder alle zwei Wochen.
3. Zeit und Dauer
Die sportliche Betätigung muss so mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängen, dass der Ausgleichszweck erreicht wird. Dies ist aber großzügig zu beurteilen und auch nach der regulären Arbeitszeit oder an einem arbeitsfreien Tag zu bejahen.
4. Teilnehmerkreis
Im Wesentlichen muss der Teilnehmerkreis auf die Beschäftigten des Unternehmens beschränkt sein. Die Personen müssen im Großen und Ganzen dieselben bleiben, weil anderenfalls der Charakter der Sportgemeinschaft fehlt.
5. Unternehmensbezogene Organisation
Ein innerer Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit liegt nur vor, wenn das Unternehmen einen gewissen Einfluss auf die sportliche Betätigung hat und zum Ausdruck bringt, dass es die Sportgemeinschaft zumindest ideell unterstützt und sich mit ihr verbunden fühlt.

Weiterer Versicherungsschutz

Sportliche Betätigung kann außerhalb des Betriebssports auch aus anderen Rechtsgründen versichert sein. Sie kann zur betrieblichen Tätigkeit selbst gehören, zum Beispiel bei Angehörigen des betrieblichen Rettungswesens, oder sie kann Programmbestandteil einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung sein und daher unter Versicherungsschutz stehen.
Auch die Teilnahme an einer Sportveranstaltung, die das Unternehmen gezielt zu Werbezwecken in der Öffentlichkeit nutzt, kann – losgelöst vom Betriebssport – ein Handeln im dienstlichen Auftrag und damit versichert sein (Näheres in Heft 4/2001).

Der Regress in der gesetzlichen Unfallversicherung

Schadensersatz entlastet Unternehmen

Volker V. ist um 7:00 Uhr mit seinem Pkw auf dem Weg zu seinem Arbeitsplatz bei den Stadtwerken, als ihm ein überholendes Fahrzeug auf seiner Fahrspur entgegenkommt. Als er wieder zu sich kommt, liegt er mit Trümmerbrüchen des linken Beines und schweren inneren Verletzungen im Krankenhaus. Die Berufsgenossenschaft muss bei diesem schweren Wegeunfall die

gesamte Palette ihrer gesetzlichen Leistungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen. Sie trägt die Kosten der stationären Heilbehandlung, den Verdienstausfall von V. nach dem Ende der Entgeltfortzahlung, physiotherapeutische Maßnahmen und bei bleibenden körperlichen Einschränkungen zahlt sie eine Versichertenrente. Die erheblichen Aufwendungen für diesen fremdverschuldeten Unfall sollen jedoch nicht die Unternehmen durch ihre Beiträge mit finanzieren.

Ein Fall für die Regressbearbeitung

Der Rückgriff (Regress) bei dem betriebsexternen Schädiger erfüllt eine wichtige Ausgleichsfunktion. Er sorgt dafür, dass der Schädiger durch die Leistungen der BG nicht entlastet wird, vermeidet aber auch seine doppelte Inanspruchnahme durch die BG und den Geschädigten. Für einen großen Teil der BG-Leistungen, insbesondere für Behandlungs- und Therapiekosten sowie Verletztengeld kann auf dem Weg des Regresses eine Erstattung vom Schädiger verlangt werden. Eine Vorschrift des Sozialgesetzbuches X (§ 116) leitet die Schadenersatzansprüche des Geschädigten in dem Umfang auf die BG über, wie sie die Aufwendungen trägt, die der Wiederherstellung dienen. Die Ansprüche der BG sind jedoch von den eigenen Ansprüchen des Geschädigten abhängig. Hat dieser zum Beispiel nach der Rückkehr an seinen Arbeitsplatz keine Verdienstnachteile, kann die BG keinen Ausgleich ihrer Versichertenrente verlangen, denn diese wird unabhängig vom Minderverdienst gezahlt. Falls den Geschädigten ein Mitverschulden am Unfall trifft, muss sich die BG dies auch bei ihrem Erstattungsanspruch anrechnen lassen.

Seine Sachschadenansprüche (zum Beispiel am Pkw) sowie Schmerzensgeldansprüche muss der Geschädigte selbst gegenüber dem Schädiger durchsetzen.

Regress-Schwerpunkte sind natürlich Verkehrsunfälle mit Fremdbeteiligung, jedoch auch die zahlreichen Unfallgefahren auf allen Verkehrswegen, die zum Ausrutschen oder Stolpern führen. Gerade in der Winterzeit können streu- und räumpflichtige Personen haftbar gemacht werden

Verfolgung der Regressansprüche

Bei jedem Unfall prüfen die Regress-Sachbearbeiter zunächst

- ob der Unfall zumindest teilweise auf einem Fremdverschulden beruht,
- ob einen Betriebsfremden oder einen grundsätzlich haftungsfreigestellten Betriebsangehörigen ein (Mit-)Verschulden trifft.

Zur Wahrung des Betriebsfriedens sind der Arbeitgeber und die Arbeitskollegen gegenüber dem Geschädigten stets von der Haftung freigestellt und im Regelfall auch gegenüber der Berufsgenossenschaft. Ausnahme: Nur bei grob fahrlässigem und vorsätzlichen aktiven Handeln oder Unterlassen soll die Solidargemeinschaft aller Beitragszahler die Kosten der BG nicht mitfinanzieren, so dass dann ein Regressanspruch besteht.

Zuweilen pedantische Ermittlungen zum Unfallhergang und den beteiligten Personen sind erforderlich, um erfolgreich Regressforderungen durchzusetzen.

Schließlich bemühen sich der Schadensverursacher und seine Haftpflichtversicherung, die Forderung der BG abzuwehren und – wenn überhaupt – möglichst geringe Zahlungen zu leisten. Die BG hingegen muss ihre Forderung sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach beweisen und belegen, und dies notfalls auch vor Gericht. In der Regel weiß die BG zu Beginn eines Regressverfahrens noch nicht, wie sich der Fall entwickelt. Je mehr Nachweise sie jedoch bereits am Anfang gegenüber dem Schädiger auf den Tisch legen kann, um so besser sind die Erfolgschancen einer raschen und reibungslosen Realisierung ihrer Ansprüche. Davon profitieren alle Beitragszahler, da die Regresseinnahmen unmittelbar die Umlage mindern.

Mitwirkung der Versicherten

Ohne die Angaben des Geschädigten und gelegentlich auch seines Arbeitgebers hat die BG oft Schwierigkeiten, ihre Forderung nachzuweisen. Im Schriftwechsel mit dem Schädiger oder seiner Haftpflichtversicherung werden vielfache Einwände vorgetragen, auf die die BG aus eigener Kenntnis nicht reagieren kann. Daher muss sie dem Geschädigten manchmal viele Monate nach einem Unfall nochmals detaillierte Fragen hierzu stellen. Insbesondere um die Erfolgsaussichten eines Klageverfahrens beurteilen zu können, ist die Kenntnis aller Unfalldetails absolut notwendig. Die BG verwaltet die Beiträge ihrer Mitgliedsunternehmen sorgfältig und will damit weder Gerichte noch Rechtsanwälte finanziell unterstützen. Wenn der Geschädigte schon über einen eigenen Anwalt mit der gegnerischen Versicherung in Verhandlungen steht, kann sich die BG häufig mit ihren Ansprüchen daran anschließen.

Der Gesetzgeber hat die Mitwirkungspflicht der Versicherten im Sozialgesetzbuch vorgesehen. Der geschädigte Versicherte und der Arbeitgeber sollten bedenken, dass sie auch bei der Verfolgung eigener Ansprüche (Sachschaden, Entgeltfortzahlung) umfassend beweispflichtig sind.

Reform der gesetzlichen Unfallversicherung

Nach den hier vorgestellten Zahlen besteht für die BGFW eigentlich nur bedingt Reformbedarf. In den „Top Ten" der effektiven Beiträge je 100 Euro Entgelt (unter Berücksichtigung des Beitragsnachlasses) nimmt die BGFW mit 0,72 Euro immerhin die dritt-günstigste Position ein. Der effektive Durchschnittsbeitrag aller Berufsgenossenschaften liegt mit 1,31 Euro je 100 Euro Entgelt fast doppelt so hoch. Ein wichtiges Ziel des Reformvorschlags der BGFW (siehe Seiten 2 und 3) ist es, diese günstigen Verhältnisse für die Mitgliedsunternehmen zu erhalten.
Die im Reformprozess vorgeschlagene Verringerung der Beitragsspreizung zwischen den Berufsgenossenschaften gefährdet allerdings dieses Ziel: Wenn die derzeit stark belasteten Wirtschaftszweige mit hohen Unfallrisiken künftig entlastet werden sollen, müssen die risikoärmeren Branchen, zu denen die Mitglieder der BGFW gehören, zwangsläufig höhere Beiträge bezahlen.

BG-Beitrag

Die durchschnittlichen Beiträge der Berufsgenossenschaften für 2005 lagen zwischen 0,61 Euro und 4,17 Euro je 100 Euro Entgelt (ohne Bergbau-BG). Mit 0,84 Euro blieb die BGFW deutlich unter dem Mittelwert aller Berufsgenossenschaften von 1,31 Euro je 100 Euro Entgelt.

Für 2005 wurde ein Beitragsfuß von 0,269 Euro je 100 Beitragseinheiten durch den BGFW-Vorstand festgestellt. In Verbindung mit den Gefahrklassen betragen damit die Beiträge je 100 Euro Entgelt:

kaufmännischer und verwaltender Teil (0,8)	**0,2152 Euro**
Wassergewinnung (3,7)	**0,9953 Euro**
Fernwärmeversorgung (4,9)	**1,3181 Euro**
Spartenübergreifender Netzbetrieb (5,4)	**1,4526 Euro**
Gasversorgung und Wasserverteilung (6,0)	**1,6140 Euro**
Abwasserentsorgung (6,3)	**1,6947 Euro**

Der Mindestbeitrag beträgt unverändert wie im Vorjahr 50 Euro. Unfallverhütung im Betrieb lohnt sich. Erfolgreiche Präventionsarbeit wird im günstigsten Fall mit einer Beitragsrückerstattung von 25 Prozent belohnt. Unter Berücksichtigung dieses Beitragsnachlasses verbleibt ein durchschnittlich effektiv zu zahlender Beitrag von 0,715 Euro je 1.000 Euro Entgelt.

Insolvenzgeld

Das Insolvenzgeld dient dem Ausgleich des Nettolohnanspruchs der Arbeitnehmer für die letzten drei Monate vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Träger der Insolvenzgeldversicherung ist die Bun-

Gesamtausgaben (1.000 EUR)

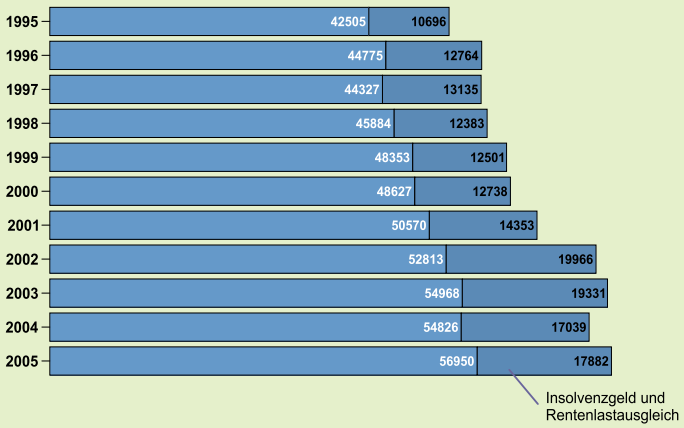

Entschädigungsleistungen (1.000 EUR)

Rentenlastausgleich und Insolvenzgeld

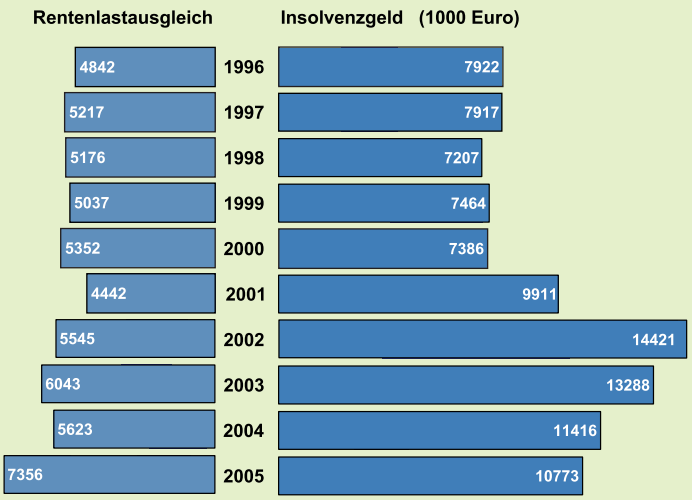

Meldepflichtige Arbeitsunfälle je 1.000 Versicherte

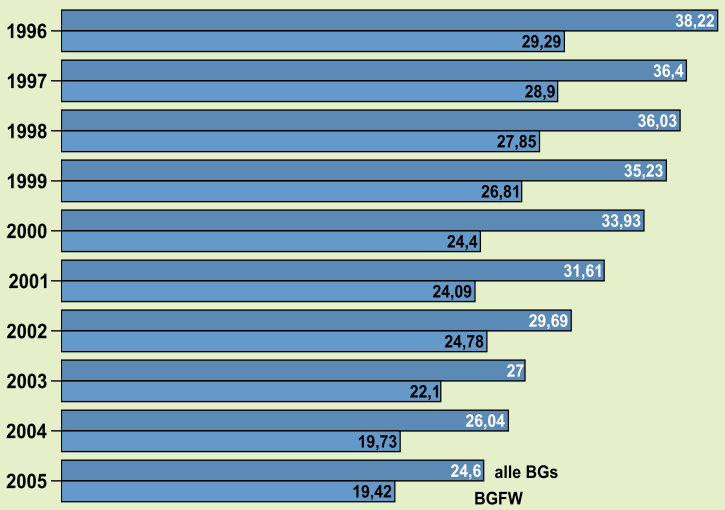

Entschädigungsleistungen (1.000 EUR)

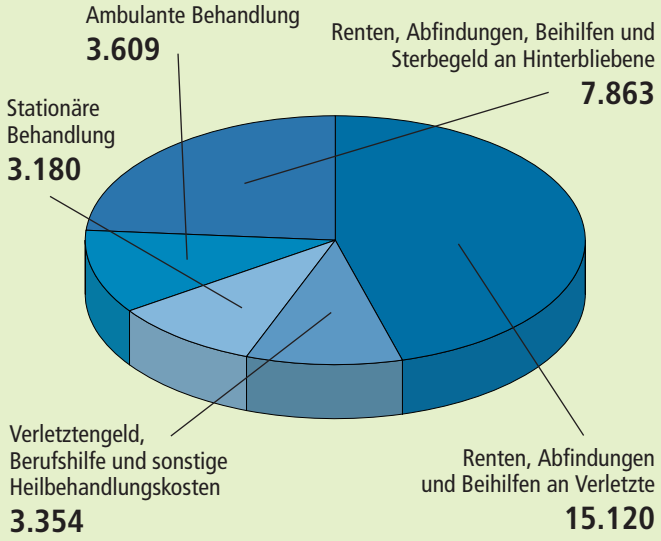

desagentur für Arbeit. Aufzubringen haben die erforderlichen Mittel die insolvenzfähigen Unternehmen. Die Berufsgenossenschaften fungieren lediglich als Inkassostellen und leiten die einbezogenen Beträge an die Bundesagentur für Arbeit weiter. Den mit 14,4 Millionen Euro bisher höchste Betrag forderte die Bundesagentur für Arbeit von der BGFW für 2002 an. Für das Jahr 2005 waren von den Mitgliedsunternehmen der BGFW 10,8 Millionen Euro aufzubringen. Daraus ergab sich eine Belastung zahlungspflichtiger Mitglieder von 0,22 Euro je 100 Euro Entgelt.

Ausgleichslast

Innerhalb der Berufsgenossenschaften erfolgt ein solidarischer Ausgleich zugunsten derjenigen, mit besonders hohen Entschädigungslasten. Empfänger der Ausgleichszahlungen sind derzeit die Bergbau-, Bau-, Hütten- und Walzwerks- sowie Steinbruchs-Berufsgenossenschaft. Der Anteil der BGFW an der Ausgleichslast beträgt für 2005 7,4 Millionen Euro. Der Anstieg von rund 31 Prozent gegenüber 2004 beruht zum Teil auf einer gesetzlichen Neuregelung und auf einem Urteil des Bundessozialgerichts. Es verpflichtet die Bergbau-BG zur Entschädigung ursprünglich abgelehnter Fälle der Berufskrankheit „chronische Bronchitis/Emphysem“. Für die zahlungspflichtigen Mitglieder der BGFW ergab sich ein Beitrag von 0,135 Euro je 100 Euro Entgelt, das die Jahresentgeltsumme von 174.000 Euro übersteigt.

Anpassung von Geldleistungen

Auch im Jahr 2005 ist eine Rentenanpassung nicht erfolgt. Anders als im Jahr 2004, in dem die Anpassung per Gesetz ausgesetzt worden war, ist die Nullrunde 2005 auf die neue Anpassungsformel im Rentenversicherungs-Nachhaltigkeitsgesetz zurückzuführen. Rein rechnerisch ergab sich ein negativer Veränderungswert von etwas mehr als einem Prozent. Allerdings schließt die gesetzliche Sicherungsklausel eine Kürzung der Renten bei positiver Lohnentwicklung aus.

Versicherte, Unfallquoten

Nach der deutlichen Zunahme der Versichertenzahl im Vorjahr stieg sie im Jahr 2005 nochmals leicht an auf über 200.000. Während die der Beitragsberechnung zugrunde liegenden Entgelte bei allen Berufsgenossenschaften im Durchschnitt um 0,4 Prozent zurückgingen, verzeichnete die BGFW einen Zuwachs von 2,2 Prozent. Diese grundsätzlich positive Entwicklung wirkt sich nachteilig aus bei der Berechnung des Rentenlastausgleichs und des Insolvenzgelds. Die Anteile, die die Mitglieder der BGFW an diesen Fremdlasten aufzubringen haben, steigen dadurch überproportional an.
Wenig auffällig sind die Unfallzahlen. Sie folgen insgesamt dem günstigen Trend, der sich auch bei anderen Unfallversicherungsträgern zeigt.

Unfälle und Versicherte

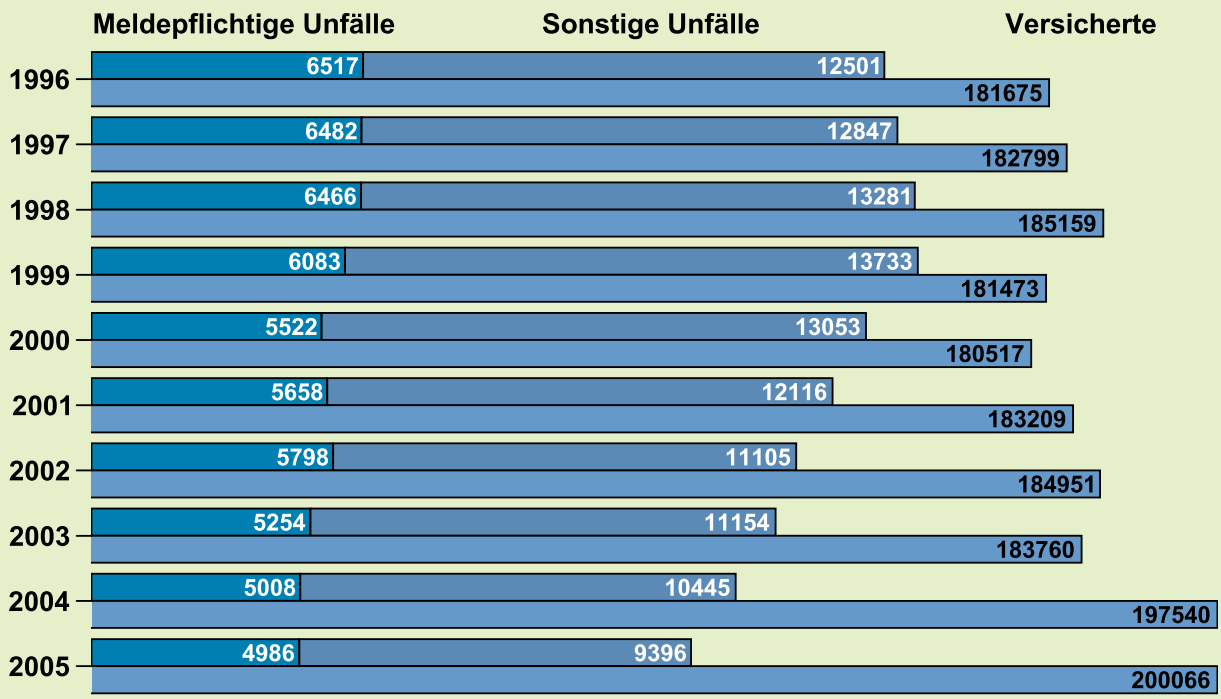

GAS-DRUCKREGEL- UND

Gasbeaufschlagte Anlagenteile sowie ihre Ausrüstungsteile einschließlich aller Rohrleitungsverbindungen müssen bei den auf Grund der vorgesehenen Betriebsweise zu erwartenden mechanischen, chemischen und thermischen Beanspruchungen technisch dicht sein. Die Dichtheit ist z. B. durch regelmäßige Messung mit Gasspürgeräten zu überprüfen.

Von Anlegeleitern aus dürfen nur Arbeiten geringen Umfangs ausgeführt werden. Die Leitern müssen dazu standsicher und sicher begehbar aufgestellt sein. Hier eine Ex-Schutzdokument.

Steuer- und Überwachungseinrichtungen für die GDRM-Anlage sind in einem Nachbarraum aufgestellt. Diese Räume müssen von explosionsgefährdeten Räumen gas-dicht abgetrennt sein.

Sicherheitseinrichtungen zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren müssen regelmäßig durch Sachkundige auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden.
Hier Einstellarbeiten nach einer Reglerrevision.

-MESSANLAGEN (GDRM)

Begehbare Räume, in denen gefährliche explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann, müssen mit dauerhaft elektrostatisch ableitfähigen Fußböden oder Bodenbeschichtungen ausgerüstet sein. Ein Wert von 10^8 Ohm darf nicht überschritten werden. Dies ist durch regelmäßige Messungen nachzuweisen.

Beim Umgang mit Odoriermittel muss in jedem Fall persönliche Schutzausrüstung getragen werden. Zusätzlich zu der allgemeinen Schutzbekleidung gehören hierzu geeignete Schutzhandschuhe und eine Schutzbrille.

Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie Funktionsprüfungen an unter Gas stehenden Anlagen, ihren Bauelementen und Baugruppen dürfen nur von mindestens zwei Beschäftigten durchgeführt werden, von denen mindestens einer Sachkundiger sein muss.

Bauelemente und Baugruppen müssen gut zugänglich und sicher zu betätigen sein.

Zwei Mitarbeiter, davon ein Sachkundiger, bei Wartungsarbeiten an einem Druckregler

Sichere Instandhaltung von GDRM-Anlagen

Gas-Druckregel- und -Messanlagen (GDRM) haben die Aufgabe, beim Transport und bei der Verteilung von Erdgas den erforderlichen Ausgangsdruck zu erreichen und gleichbleibend aufrecht zu erhalten.

Damit diese Aufgabe zuverlässig erfüllt werden kann, ist die Instandhaltung der Anlagen von großer Bedeutung.

Für die Instandhaltung von GDRM gelten die BGR 500 Kapitel 2.39 „Anlagen zur leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas“ sowie das DVGW-Arbeitsblatt G 495 „Gasanlagen – Instandhaltung“.

Von dem mit Arbeiten an GDRM beauftragten Personal muss zusätzlich zu dem fachtechnischen Wissen und Können ein hohes Maß an Zuverlässigkeit und Sicherheitsdenken gefordert werden. Deshalb ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Instandhaltungsmaßnahmen die Auswahl von qualifiziertem Personal mit nachgewiesenen Kenntnissen von großer Bedeutung.

Feststellbare Tür einer GDRM-Anlage mit Potentialausgleich und Kennzeichnung der Explosionsgefahr

Je nach Umfang und Schwierigkeitsgrad der durchzuführenden Instandhaltungsmaßnahme sind unterschiedliche Qualifikationen der beauftragten Personen erforderlich. Nach dem Regelwerk wird unterschieden zwischen

- **dem Sachkundigen,**
- **der Fachkraft,**
- **der Elektrofachkraft und**
- **der unterwiesenen Person.**

In den als explosionsgefährdet gekennzeichneten Bereichen dürfen sich diese Personen nur solange aufhalten, wie es die Durchführung der Arbeiten erfordert. Außerdem gilt, dass für Tätigkeiten der Instandhaltung vor Beginn der Arbeiten die Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen ist. Die daraus abgeleiteten Schutzmaßnahmen sind anzuwenden und zu dokumentieren.

Der Begriff der Instandhaltung wird unterteilt in

- **Überwachung,**
- **Wartung,**
- **Instandsetzung.**

Zur Überwachung zählen Inspektion und Funktionsprüfung. Diese Tätigkeiten dienen dazu, den Istzustand von Gasanlagen oder ihrer Bauelemente und Baugruppen im Zeitraum zwischen turnusmäßigen Wartungsarbeiten festzustellen und zu beurteilen.

Eine **Inspektion** ist von einer Fachkraft oder einem Sachkundigen durchzuführen. Sie dient der Prüfung der bestimmungsgemäßen Arbeitsabläufe in der Gasanlage. Der Istzustand wird beurteilt sowie die Erfassung von Abweichungen vom Sollzustand und deren Bewertung vorgenommen.

Unter anderem ist dabei auch auf freie Lüftungsöffnungen zu achten. Unter Umständen sind funktionale Eingriffe in die Gasanlage notwendig.

Grundsätzlich muss bei der Inspektion eine Überprüfung der Raumatmosphäre auf Gasgeruch vorgenommen werden.

Eine **Funktionsprüfung** ist immer von zwei Personen durchzuführen, von denen eine sachkundig sein muss, weil in der Regel Eingriffe in die Anlage nicht zu vermeiden sind. Zweck ist es, die Funktionsfähigkeit der Anlage oder ihrer Teile festzustellen und vorhandene Abweichungen zu korrigieren.

Die **Wartung** beinhaltet alle erforderlichen Maßnahmen zur Bewahrung des Sollzustandes einer Gasanlage. Sie besteht vor allem aus einer umfassenden Durchsicht und muss deshalb gründlich vorbereitet werden. Falls erforderlich, ist ein Arbeitsplan schriftlich aufzustellen, der notwendige organisatorische Maßnahmen enthält. Solche können die Benennung des für Durchführung und Aufsicht verantwortlichen Personals, Schaltskizzen usw. sein.

Von besonderer Bedeutung bei Wartungs- und Reparaturarbeiten ist eine permanente Überwachung der Raumatmosphäre. Die Alarmschwelle der eingesetzten mobilen Gaswarngeräte ist auf 20 Prozent UEG einzustellen. Wenn 50 Prozent UEG erreicht sind, müssen die Arbeiten abgebrochen und weitere Maßnahmen für ihre sichere Fortsetzung getroffen werden. Die Gaswarngeräte sind oberhalb offener Anlagenteile zu platzieren.

Prüfung der Gasfreiheit im Raum

Die **Instandsetzung** von Gasanlagen bedeutet die Wiederherstellung ihres Sollzustandes. Dazu müssen Teile der Anlage oder auch die gesamte Anlage außer Betrieb

Odoriereinrichtungen dürfen nicht auf Dauer in Aufstellungsräumen von GDRM-Anlagen untergebracht sein.

genommen werden. Die Arbeiten sind planmäßig vorzubereiten und wenn nötig, ist eine Schaltskizze oder ein Arbeitsprogramm aufzustellen.

Vor Beginn der Arbeiten sind vor Ort die ggf. erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen (z. B. Atemschutz), Geräte (z. B. Feuerlöscher) und Gasmessgeräte bereitzustellen.

Des Weiteren sind die für die Sperrung erforderlichen Absperreinrichtungen auf ihre Gängigkeit und auf dichten Abschluss zu kontrollieren.

Auch ist vor Beginn der Arbeiten die Gasanlage oder die Sperrstrecke soweit gefahrlos ins Freie zu entspannen, dass kein Überdruck ansteht.

In der Regel kommt es bei der Instandsetzung durch offene Bauelemente oder -gruppen zum Gasaustritt. Die ständige Überwachung der Raumatmosphäre mittels mobiler Gaswarngeräte ist deshalb unverzichtbar. Werden in Regelanlagen mit Ex-Zone 2 Schweißarbeiten erforderlich, so sollten diese grundsätzlich außerhalb der Anlage durchgeführt werden. Ausnahmen sind unter Festlegung besonderer Sicherheitsmaßnahmen mit schriftlicher Genehmigung des Betreibers möglich.

Auch für den Betrieb von Umgangsleitungen sind vor Beginn der Arbeiten besondere Sicherheitsmaßnahmen festzulegen.

Für die Durchführung von Instandsetzungsarbeiten sind immer mindestens zwei Personen erforderlich, von denen eine Sachkundiger sein muss.

Hinsichtlich der Fristen für Maßnahmen der Instandhaltung bietet das neue DVGW-Arbeitsblatt G 495 den Unternehmen Spielräume für Entscheidungen. Dies gilt jedoch nicht für Funktionsprüfungen an Sicherheitseinrichtungen; die im Arbeitsblatt genannten Fristen dürfen nicht überschritten werden.

Für Arbeiten an Durchleitungsdruckbehältern sind die Forderungen des DVGW-Arbeitsblattes G 498 „Durchleitungsdruckbehälter“ zu beachten.

Am Aufstellungsort einer GDRM-Anlage muss ein Plan vorhanden sein, der mindestens die Druckbereiche, Nennweiten und die Lage der Absperrarmaturen in den Anschlussleitungen enthält.

Anzeige

Aus den Betrieben:

Sicherheit beim Bau der Talsperre Leibis/Lichte

Die Thüringer Fernwasserversorgung stellt mit ihren Talsperren zu über 30 Prozent die Wasserversorgung in Thüringen sicher. Von 2001 bis 2005 errichtete sie mit der Talsperre Leibis/Lichte im Lichtetal bei Unterweißbach ihre letzte von nunmehr elf Trinkwassertalsperren.

Der Probestau begann bereits am 17. Februar 2005 noch während der Betonage. Die wesentlichen Arbeiten sind jetzt abgeschlossen. Deshalb fand am 12. Mai 2006 die feierliche Einweihung durch den Ministerpräsidenten des Freistaates Thüringen, Dieter Althaus, statt. Zurzeit erfolgt noch die Ausrüstung mit MSR-Technik, der Bau des Dienstgebäudes auf der Mauerkrone und die Gestaltung der Außenanlagen. Mitte 2007 soll alles fertig sein. Der Probestau wird je nach Witterung noch zwei bis drei Jahre dauern.

Die Talsperre Leibis/Lichte ist der letzte Baustein des Rohwassergewinnungssystems „Schwarza“, dessen erste Planungen in den 70er Jahren erfolgte. Seit 1981 wurden bis zur politischen Wende in der DDR die Vorsperre Deesbach, zwei Rohwasserableitungsstollen, ein Überleitungsstollen, eine Trinkwasseraufbereitungsanlage sowie die dazugehörigen Fernleitungen errichtet. Über die Vorsperre werden seit 1991 ca. 100.000 Menschen mit qualitativ hochwertigem Trinkwasser versorgt. Mit der endgültigen Inbetriebnahme der Hauptsperre werden es ca. 350.000 Menschen, vor allem in Ostthüringen, sein.

Der Betrieb der Vorsperre und die damit verbundene Rohwasserversorgung waren und sind für die Mitarbeiter des Meisterbereiches Unterweißbach eine Herausforderung, denn trotz des Baus der Hauptsperre durfte keinen Tag die Rohwasserlieferung unterbrochen werden. Die provisorische Rohrleitung von der Vorsperre führte direkt durch das Baustellengelände. Auch bei der Beräu-

Betoneinbau (März 2003)

Die technische Daten der Talsperre Leibis/Lichte, der nach der Rappbodetalsperre im Harz nunmehr zweithöchsten Talsperre in Deutschland, die als Gewichtsstaumauer in Blockbauweise mit gerader Achse errichtet wurde:

Stauinhalt bei Vollstau:	38,9 Mio. m³
Hochwasserschutzraum:	5,6 Mio. m³
Höhe über Gründung:	102,5 m
Länge der Mauerkrone:	369,0 m
Breite der Mauerkrone:	9,0 m
Breite des Mauerfußes:	80,6 m
Größte Wassertiefe:	91,0 m
Bauwerksvolumen:	620.000 m³
Mauerneigung, Wasserseite:	lotrecht
Mauerneigung, Luftseite:	1 : 0,78
Grundablass:	3 x DN 1200
Rohwasserentnahme:	43.700 m³/d

Anzeige

mung des Stauraums von Bewuchs, der Ortslage Leibis sowie einigen Altlastenflächen mussten die Mitarbeiter ständig die Baustelle passieren bzw. dort auch Instandhaltungs- und Kontrollaufgaben wahrnehmen. Natürlich waren die Mitarbeiter auch direkt auf der Baustelle der Talsperre zu Kontrollzwecken vor Ort, um als spätere Betreiber die Talsperre wachsen zu sehen, Einbauteile vor dem Verschwinden im Beton abzunehmen oder die eine oder andere Änderung an der Ausführung noch vornehmen zu lassen. Die größten Herausforderungen galt es jedoch bei der Durchführung der Messungen zur Bauwerkssicherheit, die bereits während der Bauzeit begonnen werden mussten, zu meistern. Mit dem Baufortschritt erhöhte sich ständig die Anzahl der einzubeziehenden Messsysteme. Um für das spätere Verhalten des Bauwerks eine fundierte Ausgangsdatenlage zu bekommen, wurden oftmals „versteckt" hinter großen Planen die Messungen mit zum Teil hochpräzisen Instrumenten durchgeführt, um vom Baugeschehen weitgehend unbeeinflusste Messwerte zu erhalten. Manchmal waren dazu auch die Kletterkünste durch die Schalungen oder auch auf den Bautreppen gefragt, was jedoch zum Glück nicht zu Unfällen führte. Für die extremen Bedingungen einer solchen Baustelle wurden immer die Arbeitsschutzbestimmungen, die für den späteren Betrieb gelten, herangezogen und versucht, mit allen Beteiligten einen sicherheitstechnisch gangbaren Weg zu finden.

Messung während des Baus

Unterstützung leistete das Planungsbüro, das auch die örtliche Bauüberwachung übernahm. Weiterhin war als Koordinator ein Projektsteuerer als Bauherrenstellvertreter eingesetzt. Die Unfallversicherungsträger (bis 2002 GUV Thüringen, ab 2003 BGFW) unterstützten das Vorhaben durch regelmäßige Beratung vor Ort auf der Baustelle. So konnten Probleme, die vom künftigen Talsperrenbetreiber aufgezeigt wurden, gemeinsam mit der Baufirma beseitigt werden.

Bei einer Baustelle dieser Größenordnung war gemäß Baustellenverordnung ein Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinator zu bestellen. Auch musste ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan aufgestellt werden. Die Unterlage für den späteren Betrieb erarbeitete das Ingenieurbüro, dass auch den Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator stellte. Die Baustellenordnung, die Bestandteil der Ausschreibung war, füllte ebenfalls einen ganzen Aktenordner und berücksichtigte auch ausführlich die Besonderheiten zur Aufrechterhaltung der Wasserversorgung während der Bauzeit. Zusätzlich war laut Planfeststellungsbeschluss ein ökologischer Bauüberwacher erforderlich. Dieser kontrollierte die Umsetzung aller Auflagen in punkto Naturschutz und wurde von der Thüringer Fernwasserversorgung gestellt.

Dank der Aufmerksamkeit und der Bemühungen aller Beteiligten bei diesem sehr komplexen Großvorhaben ist bis jetzt kein folgenschwerer Arbeitsunfall zu registrieren. Hoffen wir, dass es bis zur Endabnahme der Talsperre so bleibt!

Webcode: 1105

Dipl.-Ing. Arnd Lorenz
Thüringer Fernwasserversorgung, Betriebsingenieur für Betrieb und Instandhaltung

Neu überarbeitet:
Fernwärme-Schulungsmaterial „Arbeitssicherheit"

Gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft für Wärme und Heizkraftwirtschaft (AGFW) hat die BGFW eine Sammlung mit ausgearbeiteten Projektfolien (darstellbar über Overheadprojektor oder PC mit Beamer) erstellt. Zusätzlich beinhaltet diese Unterweisungshilfe ergänzende Informationen für den Vortragenden – wie Rechtsgrundlagen, Erläuterungen und Beispiele.

Inhalt:

Allgemeine Themen – z. B. Umgang mit Gefahrstoffen, kraftbetriebene Arbeitsmitteln, Schweißen, Schneiden und Löten, Arbeiten in engen Räumen etc.

Auf die Wärmeversorgung ausgerichtete fachspezifische Themen – z. B. Freigabeverfahren, Arbeiten an Anlagenteilen, Elektrische Betriebsmittel, Wärmekraftwerke und Heizwerke etc.

Schulungsmaterial „Arbeitssicherheit" als CD-ROM zum Preis von:

50 EUR für Unternehmen in unserem Zuständigkeitsbereich,

100 EUR für Unternehmen außerhalb unseres Zuständigkeitsbereiches.

Printversion (farbige Präsentationsvorlagen gedruckt auf OHP-Folien, Hinweise für den Vortragenden auf Papier) im Ordner zum Preis von 650 EUR.

Kontakt:
Christiane Bönsch
Tel.: 0211 9335-239
Fax: 0211 9335-219
E-Mail: *christiane.boensch@bgfw.de*

Mehr Informationen und Bestellformular siehe **Webcode: 2001**

Neu:

BG-Regel „Fernwärmeverteilungsanlagen“ (BGR 119)

Einleitung

Die BG-Regel „Betrieb von Fernwärmenetzen“ (BGR 119) vom April 1994 wurde vollständig neu überarbeitet.
Der Titel der alten BGR 119 ist umbenannt worden in BG-Regel „Fernwärmeverteilungsanlagen“ (BGR 119).
In der Überarbeitung der BG-Regel sind der fortschrittliche Stand der Sicherheitstechnik sowie neue Erkenntnisse aus dem Unfallgeschehen und die Erfahrungen bei der Anwendung der alten BGR 119 im Bereich des Betriebes von Fernwärmeverteilungsanlagen einbezogen worden. Um die neue BGR 119 für den Anwender verständlicher und anschaulicher zu gestalten, wurden zu den einzelnen Abschnitten umfangreiche Erläuterungen, entsprechende Hinweise und beispielhafte Lösungsmöglichkeiten in Kursivschrift gegeben, sowie die Texte durch zahlreiche Bilder verdeutlicht.
Die neue BGR 119 ist seit April 2006 für Betreiber von Fernwärmeverteilungsanlagen anzuwenden.
Im Folgenden werden die wesentlichen Inhalte der BGR 119 dargestellt:

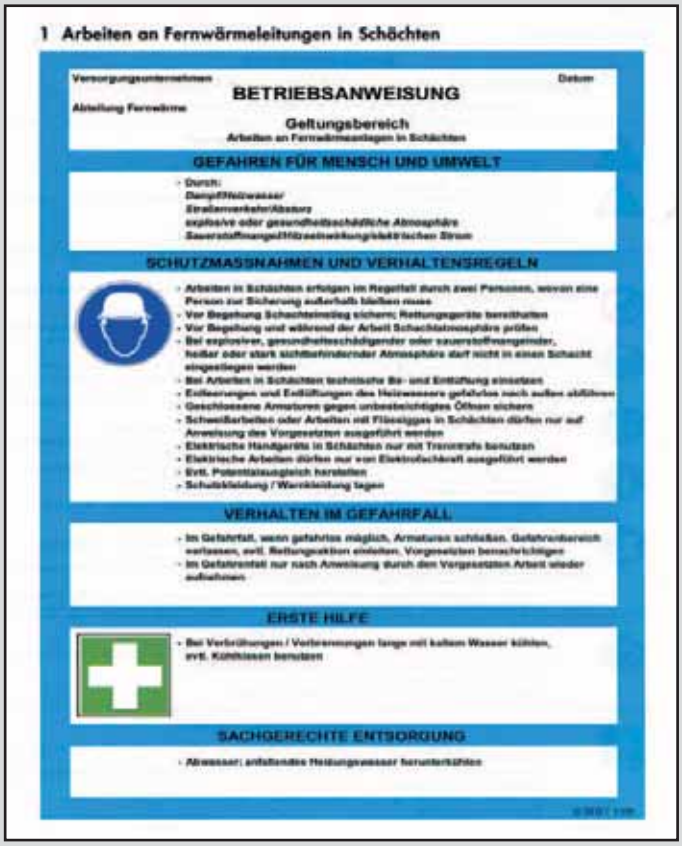

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

Anwendung findet die BGR 119 auf das Betreiben von Anlagen, die zum Transport, zur Übertragung und Speicherung der Wärmeträger Heizwasser oder Dampf in Fernwärmeverteilungsanlagen verwendet werden. Fernwärmeverteilungsanlagen beginnen an der ersten Absperrarmatur hinter der Wärmeübertragung der Fernwärmeerzeugungsanlage im Kreislauf der Hauptleitung und enden an der Übergabestelle zur Verbraucheranlage.
In den Begriffsbestimmungen werden Festlegungen getroffen, die sowohl den betrieblich Verantwortlichen als auch dem Planer Hinweise auf die Begriffe

1. Anlagenverantwortliche,
2. Arbeitsverantwortliche,
3. Betreiben,
4. Einsteigöffnungen,
5. Fernwärmeverteilungsanlagen,
6. Freigabeverfahren,
7. Gefahr,
8. Gefährdung,
9. Kanäle
   und
10. Schächte

geben.

Organisatorische Maßnahmen

Der Abschnitt 4 „Organisatorische Maßnahmen“ ist in folgende Unterabschnitte gegliedert:

4.1 besondere Gefährdungen, persönliche Schutzausrüstungen,
4.2 Anlagenverantwortliche,
4.3 Betriebsanweisungen,
4.4 Unterweisungen,

Anzeige

4.5 geeignete Personen, Arbeitsgruppen, Sicherungsposten, Aufsicht,
4.6 Freigabeverfahren,
4.7 Hitzeeinwirkungen,
4.8 Störungen.

Diese einzelnen Abschnitte konkretisieren und ergänzen in erster Linie organisatorische Grundpflichten des Arbeitgebers bzw. Unternehmers in der Fernwärmewirtschaft, wie sie allgemein aus dem Arbeitsschutzgesetz, der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention" (BGV A1) und der Betriebssicherheitsverordnung hervorgehen. Werden die geforderten Schutzziele erreicht, hat der Unternehmer verantwortungsbewusst gehandelt und ein Organisationsverschulden ist auszuschließen.

Auswahl und Aufstellung von Arbeitsmitteln; Gestaltung von Arbeitsplätzen; Betrieb

Die Auswahl und Aufstellung von Arbeitsmitteln, die Gestaltung von Arbeitsplätzen und der Betrieb stellen besondere Anforderungen an den Unternehmer bzw. die betrieblichen Führungskräfte dar.
Hierbei sind die technischen, organisatorischen und personenbezogenen Sicherheitsmaßnahmen in die betriebliche Praxis umzusetzen. Der Abschnitt 5 und die folgenden Unterabschnitte liefern dazu eine geeignete Hilfestellung. Die Unterabschnitte sind unterteilt in:

5.1 Straßenverkehr,
5.2 Bedienen, Instandhalten, Erweitern,
5.3 Rettungseinrichtungen,
5.4 Gitterroste,
5.5 Elektrische Betriebsmittel,
5.6 Arbeiten an Anlagen,
5.7 Befahrbarkeit von Anlagenteilen,
5.8 Arbeiten in Anlagenteilen,
5.9 Füllen von Rohrleitungen, Anlagen und Anlagenteilen,
5.10 Entleeren von Anlagenteilen,
5.11 Absperreinrichtungen.

Diese Unterabschnitte befassen sich überwiegend mit den Themen „Freischalten von Anlagenteilen nach den fünf Sicherheitsregeln in Verbindung mit dem Freigabeverfahren" und „Sicheres Begehen bzw. Befahren von Schächten und Kanälen in der Fernwärmeversorgung".
Auf Grund der besonderen Gefährdungen und dem daraus resultierenden Unfallgeschehen sind die aus Abschnitt 5 hervorgehenden Schutzziele von wesentlicher Bedeutung.

Prüfungen

Allgemein ist das Prüfen von Arbeitsmitteln im § 10 der Betriebssicherheitsverordnung geregelt. Im speziellen Fall des Abschnittes 6 der BGR 119 wird deshalb nur die Funktionsfähigkeit bzw. Funktionsprüfung ortsfester und nicht ortsfester Messgeräte oder Warneinrichtungen gemäß den Erläuterungen zu Abschnitt 5.8.5 der BGR 119 angesprochen. Dieser Abschnitt stellt somit eine Konkretisierung des § 4 Arbeitsschutzgesetz und des § 10 Betriebssicherheitsverordnung dar und wird damit begründet, dass Messgeräte oder Warneinrichtungen nur dann ihren Zweck erfüllen, wenn sie den Einsatzbedingungen voll genügen und funktionsfähig sind. Die Sicherheit darf nicht durch mangelnde Funktionsfähigkeit vorgetäuscht werden, womit eine regelmäßige Prüfung unerlässlich ist.

Anhänge

Um für den Praktiker in der Fernwärme weitere Hilfestellungen bereitzustellen, sind der BGR 119 vier Anhänge hinzugefügt.
Diese sind im Einzelnen:

Anhang 1
„Begründungen und Erläuterungen zu einzelnen Abschnitten dieser BG-Regel",
Anhang 2
„Muster für Freigabeverfahren und Unterweisungsnachweise",
Anhang 3
„Musterbeispiele für Betriebsanweisungen aus der Praxis",
Anhang 4
„Vorschriften und Regeln".

Anzeige

Anzeige

Schutz- und Arbeitskleidung für elektrotechnische Arbeiten

Nur wenn eine elektrische Gefährdung sicher ausgeschlossen ist, also nach vollständiger (!) Anwendung der fünf Sicherheitsregeln auch in der Niederspannung, kann auf eine Schutzkleidung gegen Körperdurchströmung und Störlichtbogeneinwirkung verzichtet werden.
Für alle anderen Arbeiten unter Spannung und in der Nähe spannungsführender Teile sind im Folgenden die Anforderungen an die Schutz- und Arbeitskleidung beschrieben.

Arbeiten unter Spannung

Beim Arbeiten unter Spannung hängt die Sicherheit der Beschäftigten in der Regel von der konsequenten Benutzung der persönlichen Schutzausrüstung zum Schutz gegen Körperdurchströmung ab. Zu benutzen ist z. B. bei Arbeiten an Niederspannungs-Freileitungen isolierender Hand-, Fuß- und Körperschutz (in der Regel genügt die Jacke zum Schutz des Rumpfes) sowie ein isolierender Kopfschutz mit Gesichtsschutz.
Zum Teil bieten diese persönlichen Schutzausrüstungen auch einen Schutz gegen die Einwirkung von Störlichtbögen infolge eines Erd- oder Kurzschlusses. So haben Untersuchungen in Testlabors gezeigt, dass isolierende (Gummi-) Handschuhe einen typischen Störlichtbogen im Niederspannungsnetz mit einem Kurzschlussstrom von 7 kA und 0,5 Sekunden Dauer im Abstand von 30 Zentimeter überstehen können. Auch bei noch stärkerer Lichtbogeneinwirkung können isolierende Handschuhe die Verbrennungen an den Händen verhindern oder zumindest verringern.
Elektrische Wiederholungsprüfungen werden mindestens einmal jährlich für den isolierenden Körperschutz und für den isolierenden Fußschutz gefordert. Für Handschuhe mit einem Isoliervermögen bis 1000 Volt Wechselspannung genügt die Dichtheitsprüfung durch Aufblasen vor jeder Benutzung. Für isolierende Helme und für Gesichtsschutzschirme sind keine Fristen für Wiederholungsprüfungen festgelegt. Zu beachten ist jedoch, dass thermoplastische Helme wegen ihrer natürlichen Alterung nach fünf Jahren ausgesondert werden sollten.
Weitere Informationen zur Schutzausrüstung für Arbeiten unter Spannung finden Sie in der BG-Regel BGR A3 „Arbeiten unter Spannung an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln".

Arbeiten in der Nähe spannungführender Teile

Diese Arbeiten werden im Gefährdungsbereich elektrischer Anlagen und Betriebsmittel durchgeführt. Obwohl gemäß § 7 der Unfallverhütungsvorschrift BGV A3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel" eine unzulässige Annäherung an aktive Teile für die Dauer der Arbeiten auszuschließen ist, wird diese Forderung in der Praxis aber immer wieder missachtet. Gerade bei diesen Arbeiten im Niederspannungsnetz sind relativ viele Unfälle zu beklagen, hierzu gehören auch Lichtbogenunfälle mit zum Teil schweren Verbrennungen.
An die Arbeitskleidung (Jacke und Hose) sind daher erhöhte Anforderungen hinsichtlich der Widerstandsfähigkeit gegen einen Störlichtbogen zu stellen. Bei Arbeiten in Hausinstallationen, also in Stromkreisen, die bis 63 A abgesichert sind, genügt weiterhin die handelsübliche Arbeitskleidung mit möglichst hohem Baumwollanteil und einem Flächengewicht von mindestens 220 g/m^2. Bei Arbeiten in höher abgesicherten Stromkreisen ist eine höhere Anforderung an die Schutzkleidung zu stellen. An etwa 95 Prozent der Arbeitsstellen ist nicht mit Kurzschlussströmen größer 7 kA und länger als 0,5 Sekunden zu rechnen. Diesem Lichtbogen, dem auch die isolierenden Gummihandschuhe standhalten, widersteht Schutzkleidung, die z. B. aus flammhemmend ausgerüsteter Baumwolle oder aus Aramidgewebe besteht. In der Leitlinie der IVSS (Internationale Vereinigung für Soziale Sicherheit) für die Auswahl von PSA gegen thermische Auswirkungen durch einen Störlichtbogen werden Mindestflächengewichte von ca. 300 g/m^2 gefordert, wobei auch Gewebeart und -dichte zu berücksichtigen sind.
Als Kopfschutz, der in erster Linie vor einem Lichtbogen schützen soll, kommt neben der Kombination Helm mit Gesichtsschutz auch eine Schutzhaube in Frage. Die Gefahr, dass heiße Gase und Metallspritzer unter dem Visier hindurch auf das Gesicht treffen, ist bei der Haube deutlich geringer. Schutzhelme aus duroplastischem Material sind zwar deutlich schwerer als thermoplastische und haben auch schlechtere isolierende Eigenschaften, weisen dafür aber eine höhere Störlichtbogenfestigkeit auf, weshalb ihnen bei Arbeiten an älteren „offenen" Verteilungsanlagen gegenüber thermoplastischen Helmen der Vorzug gegeben werden sollte.

Fazit

Wenn nur die ersten vier Sicherheitsregeln angewendet wurden, handelt es sich bei den Arbeiten zwangsläufig um solche in der Nähe spannungführender Teile. Die lichtbogen-geprüfte Kleidung ist dann bei elektrotechnischen Arbeiten konsequent, also z. B. unabhängig von hohen Außentemperaturen, zu tragen.

Neu:

Newsletterservice der BGFW

Wenn Sie den BGFW-Newsletter kostenlos per E-Mail erhalten möchten, tragen Sie Ihre E-Mail-Adresse in die Mailingliste ein. Klicken Sie hierzu auf der Internet-Seite **www.bgfw.de** „Newsletter abonnieren“ an.
Der Newsletter der BGFW informiert bei Bedarf kurz und prägnant über aktuelle Neuigkeiten oder Änderungen, die für die Ver- und Entsorgungswirtschaft von Bedeutung sind.

Hierzu gehören:

- Mitteilungen der Berufsgenossenschaft der Gas-, Fernwärme- und Wasserwirtschaft und anderer Träger der gesetzlichen Unfallversicherung,
- Änderungen im BG-Vorschriften- und Regelwerk,
- Gesetzesänderungen,
- Präventions-Kampagnen,
- Arbeitsschutz-Projekte,
- Pressemeldungen.

Zu den Nachrichten gibt es Quellenangaben (Link oder E-Mail-Adresse) für die weitere Recherche.

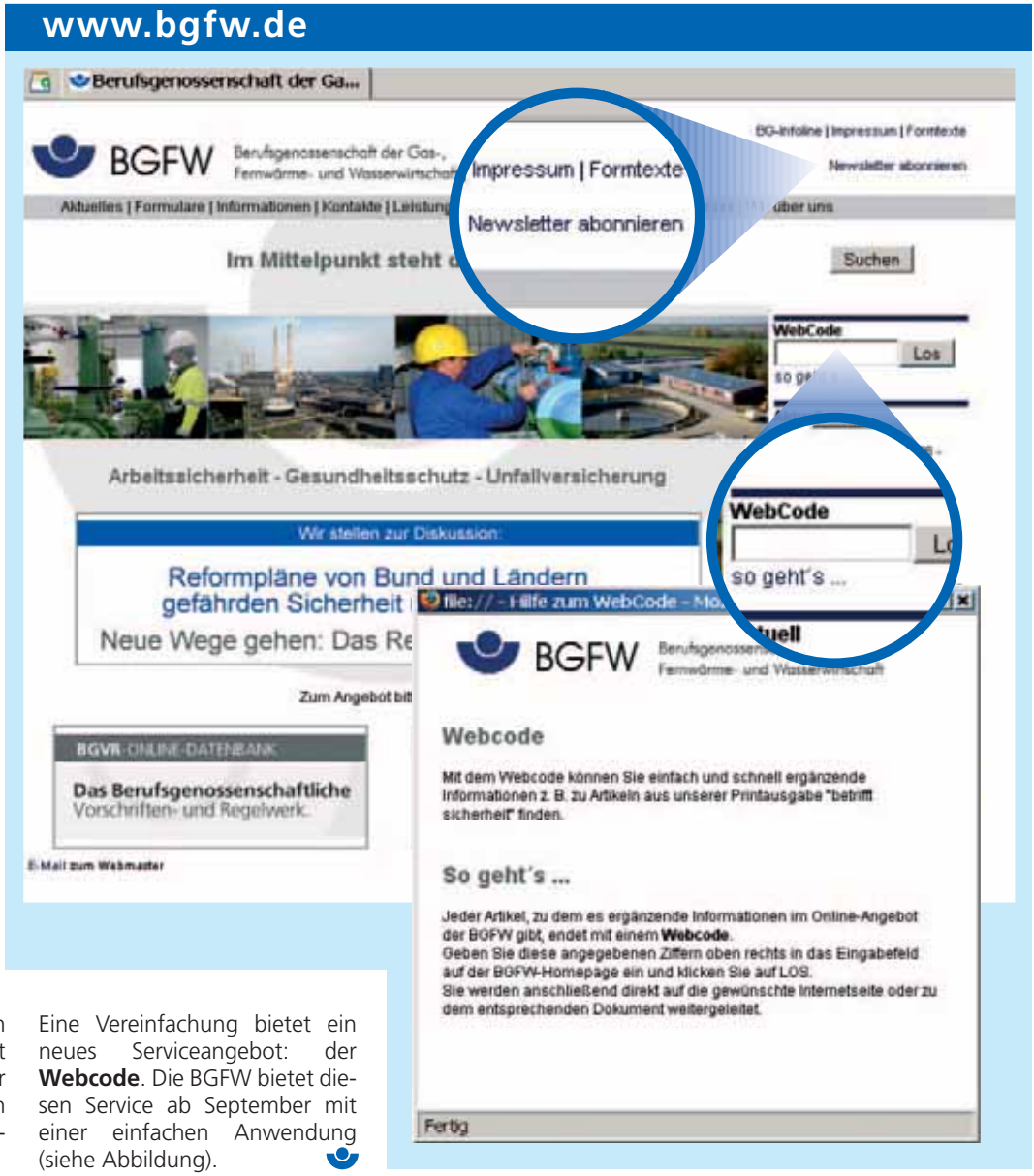

Neu:

Webcode im Internet

Die Vernetzung von Informationen in Print- und Internetangeboten nimmt immer mehr zu. Kompliziert für den Leser sind in der Regel die langen Pfadangaben am Ende eines Artikels, die auf weitere Online-Informationen hinweisen.

Eine Vereinfachung bietet ein neues Serviceangebot: der **Webcode**. Die BGFW bietet diesen Service ab September mit einer einfachen Anwendung (siehe Abbildung).

Anzeige

Unfall bei der Druckprüfung einer Gas-Hausanschluss-Leitung mit Strömungswächter

Die Abteilung Rohrnetz hatte den Auftrag, die Gasversorgungsleitung in einer Straße um ca. 100 Meter zu verlängern und gleichzeitig zwei Hausanschlüsse zu errichten. Die Leitung wurde für einen Betriebsdruck von 50 mbar gebaut und ist aus PE mit einem Außendurchmesser von 63 Millimeter. Der neu errichtete Leitungsabschnitt mit den beiden Hausanschlüssen wurde fertig gestellt und mit einer Anbohrschelle an die vorhandene Gasleitung angeschlossen, ohne dass die Anbohrung erfolgte. Die Anbohrschelle am Anschluss zum vorhandenen Leitungsnetz wurde für die Zeit der Druckprüfung mit einer bis zehn bar druckfesten Kunststoffkappe verschlossen. Die Anbohrung erfolgt bei PE-Anbohrschellen über einen integrierten Bohrer. Ein Anbohrgerät kommt nicht zum Einsatz. Das Anbohren ist gasfrei. Auch nach dem Anbohren tritt kein Gas aus. Im Lieferzustand ist der Durchfluss "Rückwärts" frei. Das ist beabsichtigt, damit bei der Prüfung der Leitung von "Rückwärts" die Sattelschweißnaht des T-Stückes in die Druckprüfung einbezogen wird. Beim Anbohren wird zunächst der Bohrer nach unten gedreht und das PE-Rohr unter dem Sattel durchbohrt. Beim Zurückdrehen des Bohrers in die Offenstellung des T-Stückes wird der Querschnitt für den Gasfluss freigegeben.

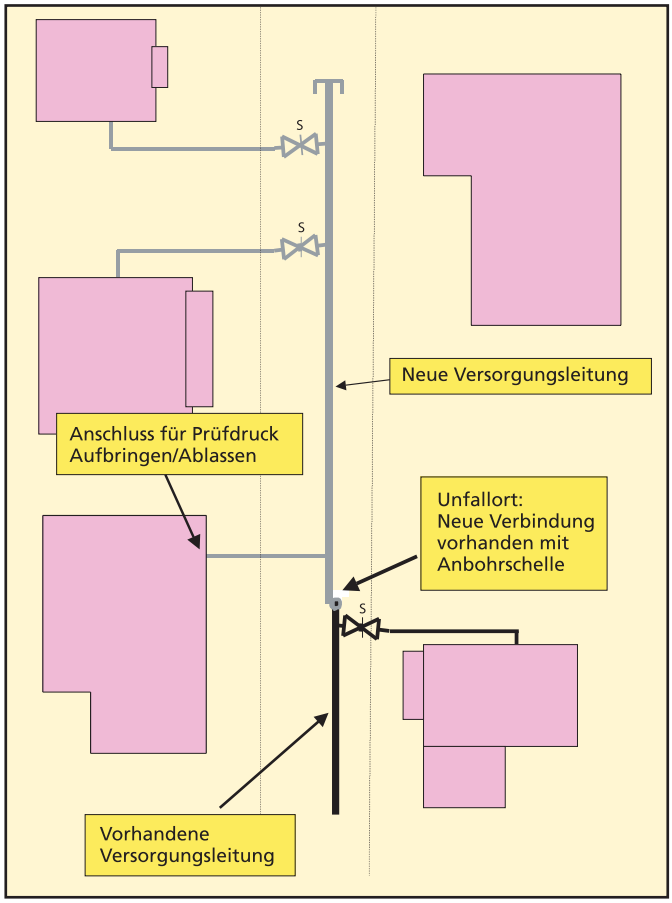

Zur Durchführung der Druckprüfung wurde der Prüfdruck von einer der neuen Gas-Hausanschlussleitungen aufgebracht. Nach erfolgreich durchgeführter Druckprüfung wurde der Prüfdruck über die gleiche Hausanschlussleitung abgelassen, über den er aufgebracht wurde. Den ausführenden Monteuren war bewusst, dass sie den Druck nur langsam ablassen durften, damit der Strömungswächter im zur Entspannung der Leitung benutzten Hausanschluss nicht schließt. Als der Luftstrom an der Entspannungsleitung versiegte, gingen sie davon aus, dass die gesamte neu gebaute Leitung drucklos wäre. Nach Verschließen des zur Entspannung benutzten Hausanschlusses sollte die neue Leitung begast werden. Dazu musste die Kappe auf der Anbohrschelle (zur vorhandenen Gasleitung zum Anbohren) abgeschraubt werden. Dabei wurde durch Überdruck die Kappe an den Kopf des Monteurs geschleudert und verursachte eine Platzwunde. Ursache für den vorhandenen Überdruck in der Leitung war der Umstand, dass der Strömungswächter beim Ablassen des Prüfdruckes über die Hausanschlussleitung geschlossen hatte. Die Monteure waren der irrtümlichen Meinung, dass die Hausanschlüsse und die Versorgungsleitung drucklos waren.

Das Gasversorgungsunternehmen hat in einer internen Anweisung festgelegt, dass künftig die Entspannung einer Leitung nach der Druckprüfung nicht mehr über eine Hausanschlussleitung mit Strömungswächter erfolgen darf.

Anzeige

Arbeiten an Gasleitungen

BGV D2 jetzt BGR 500

Mit der Überführung der Unfallverhütungsvorschrift BGV D2 „Arbeiten an Gasleitungen“ in die BGR 500 Kapitel 2.31 wurde gleichzeitig eine Erhöhung der Anforderungen für das Arbeiten an gasführenden Leitungen vorgenommen. Nach Ziffer 3.4.1 sind grundsätzlich **alle** Arbeiten an Gasleitungen nur unter Anwendung von Arbeitsverfahren mit geringer Gefährdung nach dem Stand der Technik vorzunehmen. Lediglich in Ausnahmefällen können Arbeiten im Freien bei kontrollierter Gasausströmung (erhöhte Gefährdung) unter Beachtung besonderer Maßnahmen durchgeführt werden. Die Praxis zeigt, dass viele Gasversorgungs- und auch Rohrleitungsbauunternehmen vor allem bei Arbeiten im Hausanschlussbereich noch immer bisherige Arbeitsweisen mit erhöhter Gefährdung anwenden. Die BGFW gibt diesen Unternehmen Hinweise und Anregungen, wie sie ihre Arbeitsverfahren sicherer gestalten können.

Bereits in „betrifft sicherheit“ 1/2006 zeigte ein Bericht über Arbeiten an Hausanschlussleitungen wie bei älteren Anschlussleitungen das Entfernen der Stopfen bei Aufschweißmuffen ohne Außengewinde vorgenommen werden kann.

Die vorgestellten Verfahren unter Verwendung eines Aufsatzstückes, Plattenschiebers oder Kugelhahnes und Schleuse sind Anwendungen aus Mitgliedsunternehmen.

Diese Unternehmen haben damit Lösungen entwickelt, um entsprechend BGR 500 Kapitel 2.31 „Arbeiten an Gasleitungen“ Verfahren mit geringer Gefährdung einzusetzen. Die Verfahren sind jedoch noch nicht ausgereift und die Geräte stellen demzufolge nicht, wie das aus dem genannten Artikel gefolgert werden konnte, den Stand der Technik dar.

Auch sind die Geräte nicht für alle auf Hausanschlussbaustellen anzutreffenden Gegebenheiten anwendbar. Dazu zählen beispielsweise nicht zentrisch sitzende Stopfen oder in den Versorgungsleitungen befindliche Anschlussöffnungen, die nicht gebohrt sondern gebrannt wurden, so dass die derzeit vorhandenen Stopfen die Öffnung nicht sicher verschließen können.

Da bisher nur wenige praktische Erfahrungen mit diesen Geräten vorliegen, werden sie kontinuierlich weiterentwickelt, um den vielfältigen praktischen Erfordernissen genügen zu können. Hierbei kommt es auch auf die Mitarbeit der Gasversorgungsunternehmen an. Die BGFW ist sehr daran interessiert, Meinungen zu den vorgestellten Möglichkeiten oder konkreten Erfahrungen bei deren Anwendung kennen zu lernen.

Schreiben Sie uns oder senden Sie eine E-Mail an *info@bgfw.de*.

Anzeige

Anzeige

Berufsgenossenschaft der Gas-, Fernwärme- und Wasserwirtschaft
Postfach 101562, 40006 Düsseldorf
Postvertriebsstück Gebühr bezahlt